

**Netzwerkbezogene
Kinderschutzkonzeption
der
Koordinierenden
Kinderschutzstelle
im
Landkreis Miltenberg
Sachgebiet
Kinder, Jugend und Familie**



**Das Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für
Familie, Arbeit und Soziales gefördert.**

Impressum:

Erstveröffentlichung: November 2012

Fortschreibung/aktueller Stand: Dezember 2021

Herausgeber:**Landratsamt Miltenberg****Dienststelle Obernburg**

Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie

Römerstr. 18-24

63785 Obernburg

Tel. 06022 6200-0

www.landkreis-miltenberg.de

Redaktion:**KoKi – Netzwerk frühe Kindheit**

Römerstr. 18-24

63785 Obernburg

Tel. 06022 6200 - 614

iris.neppl@lra-mil.de

Hinweis:

Aus Gründen der Vereinfachung wird die männliche Form verwendet, z.B. Netzwerkpartner.

**Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption
der Koordinierenden Kinderschutzstelle
im Landkreis Miltenberg**

Inhalt

Impressum	2
Einleitung	5
1 Koordinierende Kinderschutzstelle - KoKi	7
1.1 Organisatorische Eingliederung im Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie	7
1.2 Personelle und räumliche Ausstattung	7
1.3 Erreichbarkeit	7
2 Ausgestaltung der KoKi	9
2.1 Aufgaben	9
2.2 Ziele	10
2.3 Zielgruppen	11
2.4 Zielerreichung: Umsetzung und Methodik	12
2.4.1 Vernetzungsarbeit	12
2.4.2 Navigations- und Beratungsarbeit, sowie Angebote für Eltern	14
3 Schnittstellen und Abgrenzung zwischen KoKi und anderen sozialpädagogischen Diensten im Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie	15
3.1 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch den ASD an die KoKi	15
3.1.1 Empfehlung einer Kontaktaufnahme zur KoKi	15
3.1.2 Vereinbarung für ein verbindliches Gespräch	15
3.2 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch die KoKi an den ASD	16
3.2.1 Bei Bedarf auf Hilfe zur Erziehung (HzE), ohne dass eine Bereitschaft der sorgeberechtigten Eltern zur Antragstellung vorliegt (keine Kindeswohlgefährdung)	16
3.2.2 Bei Bedarf auf Hilfe zur Erziehung (HzE) mit Bereitschaft der Eltern zur Antragstellung (keine Kindeswohlgefährdung)	16
3.2.3 Vorgehen der KoKi bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, bzw. Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung	16
3.3 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch die Ambulante Jugendhilfe (AJH) an die KoKi	17
3.4 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch die KoKi an Adoptionswesen, Fachdienst Trennung und Scheidung, Kindertagespflege – oder umgekehrt: Überweisung/ Vermittlung von (werdenden) Eltern durch diese Dienste an die KoKi	17
4 Netzwerkarbeit	19
4.1 Netzwerkpartner	19
4.2 Netzwerkstruktur	19
4.3 Zusammenarbeit	20

5	Datenschutz im Netzwerk	21
5.1	Datenerhebung/ Informationsgewinnung	21
5.2	Datenweitergabe/ Informationsweitergabe	22
6	Angebote Früher Hilfen im Landkreis Miltenberg	23
6.1	Eigene Angebote der KoKi	23
6.1.1	Babytalk	23
6.1.2	EPB	23
6.1.3	Elternseminare	24
6.1.4	Förderung der Teilnahme an Elternkursen/Wertgutscheine	24
6.1.5	Hausbesuche/Beratungsgespräche	25
6.1.6	Infopaket und „Herzlich willkommen auf der Welt!“	25
6.1.7	Von Anfang an – Frühe Hilfen im Landkreis Miltenberg	26
6.2	Angebote von Netzwerkpartnern	27
6.2.1	Angebote des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (diverse)	27
6.2.2	DELFI	27
6.2.3	Entwicklungspsychologische Beratung	27
6.2.4	Kess-erziehen	28
6.2.5	PEKiP	28
6.2.6	SAFE	28
6.2.7	Starke Eltern – Starke Kinder	29
6.2.8	Zeit für Familien	29
6.3	Weitere familienbezogene Angebote	30
6.3.1	Elternschule an der Klinik Erlenbach	30
6.3.2	Familienstützpunkte	30
6.3.3	Frauen für Frauen e.V.	31
7	Öffentlichkeitsarbeit	32
7.1	Öffentlichkeitsarbeit KoKi Landkreis Miltenberg	32
7.1.1	Presse	32
7.1.2	Werbematerialien	32
7.1.3	Homepage	33
7.1.4	Veranstaltungen	33
7.2	Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der KoKi-Kooperation Bayerischer Untermain	35
7.2.1	Werbematerialien	35
7.2.2	Veranstaltungen	35
8	Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption	36
8.1	Qualitätssicherung	36
8.2	Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption	36
9	Ausblick	37
	Glossar	38
	Anhang	44

Einleitung

Durch ansteigende Zahlen vernachlässigter und misshandelter Kinder in den letzten Jahren sowie einer verstärkten medialen Präsenz dieser Fälle, ist bundesweit eine Debatte über einen effektiveren Schutz von Kindern entbrannt. In der Folge starteten einige Bundesländer Projekte, die auf Prävention, frühzeitige Erkennung problematischer Kindheitsverläufe und Abwendung dieser durch passgenaue Hilfen abzielten.

Im Vorlauf der Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstellen in Bayern wurde ab 2006 über zwei Jahre das Projekt „Guter Start ins Kinderleben“¹ durch vier verschiedene Bundesländer, unter anderem Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen, evaluiert. In Bayern waren die Modellstandorte in zwei Städten und zwei ländlichen Kommunen zu finden. Das Projekt beinhaltete Maßnahmen zur Verbesserung der interdisziplinären Kooperation zwischen Jugendhilfe, Sozial-, Erziehungs-, Gesundheitswesen und Justiz sowie zur Schaffung und Verbreitung von Angeboten sogenannter „Früher Hilfen“² für belastete Familien. Die Gesamtevaluation wurde durch die Uniklinik Ulm, Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie, unter Leitung von Prof. Dr. Jörg Fegert durchgeführt.

Im Jahr 2008 beschloss die Bayerische Staatsregierung, auf Grund der Evaluationsergebnisse des Projekts „Guter Start ins Kinderleben“, die finanzielle Förderung der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) über das damalige Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen (jetzt: Bayerisches Staatsministerium Familie, Arbeit und Soziales)³. Die Projektphase über zwei Jahre hatte gezeigt, dass sowohl im städtischen, als auch im ländlichen Raum durch die Einrichtung der Koordinierungsstellen erste Erfolge im Sinne einer Prävention problematischer Kindheitsverläufe erzielt werden konnten.

Die tatsächliche Einrichtung der KoKis in den Kommunen begann schließlich ab 2009. Es gibt in fast allen Kommunen Bayerns Koordinierende Kinderschutzstellen in unterschiedlicher Ausgestaltung. Grundlegend bei der Ausgestaltung ist die Richtlinie zur Förderung

¹ Informationen zum Pilotprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ im Internet unter: <https://www.uniklinik-ulm.de/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie/forschung-und-arbeitsgruppen/sektion-paedagogik-jugendhilfe-bindungsforschung-und-entwicklungspsychopathologie/guter-start.html>

² Eine Definition des Begriffs Frühe Hilfen findet sich im Glossar.

³ Informationen zu den KoKis in Bayern unter: <https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/kokinetzwerke/index.php>

Koordinierender Kinderschutzstellen⁴, KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2020, Az. V2/6524.01/32.

Der Landkreis Miltenberg hat die Chancen erkannt, die sich über solch eine Stelle bieten. Die auf Niedrigschwelligkeit angelegte KoKi ist sowohl für die Bürgerinnen und Bürger, als auch für Fachleute eine wichtige Querschnittsstelle. Es gibt z.B. unverbindliche und auf Wunsch auch anonyme Beratung, eine Vermittlung an passende Stellen und Angebote für Familien mit Kindern im Alter bis zu 6 Jahren oder eigene Angebote. Neben diesen Leistungen ist die Vernetzungsarbeit aller im präventiven Kinderschutz aktiven Stellen ein weiterer wesentlicher Bestandteil.

Die Schaffung einer Koordinierenden Kinderschutzstelle wurde deshalb für das Haushaltsjahr 2009 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die KoKi startete mit einer Vollzeitstelle ab August 2009 und wurde ab Juli 2010 zusätzlich mit einer Halbtagsstelle erweitert. Im September 2018 gab es die letzte große personelle Veränderung: die KoKi wird nun durch drei Halbtagskräfte besetzt.

Seit dem 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)⁵ in Kraft. Aus den Paragraphen des Artikel 1, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), ist auch ein Arbeitsauftrag für die Koordinierende Kinderschutzstelle abzuleiten, der Berücksichtigung in dieser Konzeption findet.

2021 wurde der Artikel 1 und das SGB VIII stellenweise durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ergänzt, die Änderungen werden in der aktuellen Arbeit miteinbezogen.

⁴ Die Förderrichtlinie der KoKis in Bayern findet sich im Anhang.

⁵ Die relevanten Gesetzestexte zum BKisSchG/ KKG finden sich im Anhang (Ergänzungen durch das KJSG eingearbeitet).

1 Koordinierende Kinderschutzstelle - KoKi

1.1 Organisatorische Eingliederung im Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie

Das Sachgebiet 22 des Landratsamtes Miltenberg, Kinder, Jugend und Familie, gliedert sich in folgende Bereiche:

Sachbereich 220 Zentrale Aufgaben/Sachgebietsleitung, Sachbereich 221 Geldleistungen und Verwaltung, Sachbereich 222 Erziehungshilfe und Kindeswohl, Sachbereich 223 Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe sowie Sachbereich 224 Frühe Hilfen, Jugend und Familie.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle ist im Sachbereich Frühe Hilfen, Jugend und Familie angesiedelt. In diesem Sachbereich mit eigener Leitung finden sich außerdem Adoption, Fachdienst Trennung und Scheidung, Fachstelle für Familienangelegenheiten sowie die kommunale Jugendarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und die Suchtpräventionsstelle.

1.2 Personelle und räumliche Ausstattung

Die KoKi ist mit 1,5 Stellen besetzt, aufgeteilt in drei halbe Stellen. Die halben Stellen umfassen jeweils 19,5 Wochenstunden. Die Stelleninhaberinnen sind Diplom-Sozialpädagogin (FH) Claudia Kallen, Diplom-Sozialpädagogin (FH) Iris Neppl sowie Diplom-Sozialarbeiterin (FH) Evelyn Zöller.

Frau Neppl nimmt zudem im Rahmen einer halben Stelle noch die Sachbereichsleitung Frühe Hilfen, Jugend und Familie wahr, füllt somit eine Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden aus.

Das gemeinsame Büro von Frau Kallen und Frau Zöller befindet sich im Landratsamt Miltenberg, Dienststelle Obernburg, Römerstr. 18-24, 63785 Obernburg, Zimmer 2.11, das Büro von Frau Neppl befindet sich an derselben Adresse im Zimmer 2.12.

Persönliche Beratungen vor Ort in der Dienststelle sind auf Wunsch auch in einem anderen Büro möglich, um die Privatsphäre zu wahren.

1.3 Erreichbarkeit

Die Fachkräfte der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind im Rahmen der offiziellen Öffnungszeiten des Landratsamtes Miltenberg, bzw. im Rahmen der Halbtags­tätigkeit überwiegend am Vormittag, in der Regel im Büro zu erreichen. Dort sind die Fachkräfte telefonisch erreichbar oder persönlich ansprechbar. Es muss grundsätzlich kein Termin ver-

einbart werden für eine persönliche Vorsprache, eine vorherige Anmeldung erleichtert jedoch die Koordination.

Über einen Anrufbeantworter wird die Erreichbarkeit auch bei Außendienstterminen sichergestellt. Bei gewünschtem Rückruf erfolgt dieser in der Regel innerhalb des gleichen oder nächsten Arbeitstages, sofern sich die gewünschte Mitarbeiterin der KoKi nicht im Urlaub befindet. Im Falle eines Urlaubs befindet sich auf dem Anrufbeantworter ein entsprechender Text mit Abwesenheitszeiten und Rufnummer der Vertretung.

Bei Urlaub einer der Fachkräfte ist die gegenseitige Vertretung durch die andere Fachkraft gesichert, die kurzfristige Erreichbarkeit wie oben beschrieben gewahrt.

Erreichbar sind die Fachkräfte der KoKi folgendermaßen:

Claudia Kallen: Tel.: 06022 6200-611; E-Mail: claudia.kallen@Ira-mil.de

Iris Neppl: Tel.: 06022 6200-614; E-Mail: iris.neppl@Ira-mil.de

Evelyn Zöller: Tel.: 06022 6200-610; E-Mail: evelyn.zoeller@Ira-mil.de

2 Ausgestaltung der KoKi

2.1 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Koordinierenden Kinderschutzstelle gehört unter anderem die unabhängige Beratung, Information und Navigation von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises, sowie von Fachkräften aus dem Bereich der Jugendhilfe, des Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitswesens sowie der Justiz. Diese Fachkräfte sind wichtige Kooperationspartner in der Arbeit der KoKis. Sehen Sie hierzu auch Punkt 4 mit Unterpunkten.

Die unabhängige Beratung erfolgt grundsätzlich zu allen Themenbereichen, die zum Arbeitsfeld eines Jugendamtes gehören. Dies sind beispielsweise Beratungen zu persönlichen Problemlagen, mögliche erzieherische oder wirtschaftliche Hilfen, die über das Jugendamt angeboten werden oder auch zu Hilfen und Institutionen, die für Familien in eventuell belasteten Situationen in der näheren Umgebung zu finden sind.

Die KoKi berät Eltern zudem speziell zu Themen der frühen Kindheit, etwa zur Entwicklung und Erziehung eines Kindes in den ersten Lebensjahren, und damit einhergehende Fragestellungen.

Neben der direkten Beratung sind deshalb auch Bildungsangebote für Eltern zu diesen Themenstellungen ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der KoKi. Sehen Sie dazu auch den Punkt 6.1 mit Unterpunkten.

Die Beratung erfolgt auf Wunsch anonym, sie ist unverbindlich, kostenfrei und erfordert keine gravierende Problemstellung.

In Bezug auf die Beratung von Fachkräften (§ 8b Abs. 1 SGB VIII) ist gesondert die Möglichkeit der anonymen Fallberatung zu erwähnen. Dies bedeutet, dass die Fachkraft nicht den Namen der Familie nennen muss, zu der sie sich unverbindlich beraten lassen möchte.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) Artikel 1, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)⁶, ist diese Art der Beratung als rechtlich definierte Aufgabe dazu gekommen. Die KoKi fungiert für die Kooperationspartner, die mit Kindern der Altersgruppe 0-10 Jahre (= max. bis Ende Grundschulzeit) arbeiten, als sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“⁷. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll zur Fallbesprechung hinzugezogen werden und sich im Themenbereich des Kinderschutzes besonders gut

⁶ Die relevanten Gesetzestexte zum BKisSchG/ KKG finden sich im Anhang.

⁷ Eine Definition zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ findet sich im Glossar.

auskennen. Die KoKi im Landkreis Miltenberg bietet seit Beginn diese Leistung im Rahmen der anonymen Fallberatung für die Kooperationspartner an.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit ist eine weitere Aufgabe die Bereitstellung von Angeboten zur Schulung und Fortbildung der Kooperationspartner. Die KoKi bietet unter diesem Aspekt eigene Vorträge sowie Veranstaltungen mit externen Referenten zu Themen des Kinderschutzes und der Prävention an. Sehen Sie hierzu auch Punkt 7.1.4.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle arbeitet mit der Grenze des § 8a SGB VIII⁸, d.h. bei einer durch die KoKi festgestellten drohenden oder bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung muss die Beratung und weitere Prüfung an den Allgemeinen Sozialen Dienst abgegeben werden. Eine nähere Beschreibung dazu finden Sie unter dem Punkt 3.2.3.

2.2 Ziele

Grundsätzliches Ziel der Koordinierenden Kinderschutzstelle ist die Vorbeugung vor und die Vermeidung von Vernachlässigung und Gewalt gegenüber Kindern, insbesondere im Altersbereich 0-3 Jahre und im Vorschulalter.

Der Anfang eines Kinderlebens ist entscheidend für die weitere kindliche Entwicklung. Manche Eltern benötigen auf Grund schwieriger Lebenssituationen Unterstützung in der Betreuung und Erziehung ihres Kindes.

Das frühzeitige Erkennen von Belastungen und Risiken ist eine Chance zur Veränderung. Das rechtzeitige Aufzeigen möglicher Hilfs- und Unterstützungsangebote kann Belastungen abbauen und problematische Verläufe verhindern, sodass die körperliche, kognitive und emotionale Entwicklung eines Kindes einen guten Verlauf nehmen kann – für einen guten Start ins Kinderleben!

Der Landkreis Miltenberg verfügt über ein vielfältiges Angebot an Anlaufstellen und Einrichtungen, die Hilfen und Unterstützung für Familien mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren anbieten. Die Koordinierende Kinderschutzstelle nimmt eine Navigationsfunktion ein, die über die verschiedenen Angebote und Strukturen informiert ist und diese Informationen passgenau vermittelt.

⁸ Der Gesetzestext des § 8a SGB VIII findet sich im Anhang.

Wichtig ist insgesamt, dass über die KoKi unabhängig schnelle und unbürokratische Hilfeleistung gegeben werden kann.

Der Aufbau nachhaltiger Kooperationsstrukturen ist ein weiteres wichtiges Ziel der KoKi. Eine Vernetzung aller für den Kinderschutz relevanter Stellen aus Jugendhilfe, Sozial-, Erziehungs-, Gesundheits- und Bildungswesen, der Polizei sowie der Justiz ist unerlässlich, um mehr Effizienz im bereits bestehenden Hilfesystem zu erreichen. Auch diese Aufgabe wird durch den Art. 1 BKiSchG von den Jugendämtern eingefordert und ist im Landkreis Miltenberg bereits seit der Schaffung der Stelle 2009 bei der KoKi verankert.

Nur durch eine bessere Abstimmung und Zusammenführung der verschiedenen Herangehensweisen einzelner Professionen wird es gelingen, problematische Kindheitsverläufe zu mildern sowie Vernachlässigung und Kindesmisshandlung vorzubeugen.

Neben der Netzwerkarbeit ist auch die Bereitstellung sogenannter Früher Hilfen⁹ Ziel der KoKi, an dem kontinuierlich gearbeitet wird. Sehen Sie dazu auch Punkt 6.1.

Über Fortbildungsangebote für Fachkräfte soll zudem gezielt ein breit gefächertes Zusatzwissen bei den Kooperationspartnern entstehen. Dieses soll ebenfalls den bestehenden Kinderschutz effektivieren, da über die Wissensaneignung eine frühere Form der Wahrnehmung möglicher ungünstiger Kindheitsverläufe geschult und durch die Vernetzung das Handlungsspektrum erweitert wird.

2.3 Zielgruppen

Als Zielgruppen können zum einen insbesondere werdende Eltern und Eltern von 0-6 jährigen Kindern benannt werden, zum anderen Fachkräfte aus den Bereichen Jugendhilfe, Sozial-, Erziehungs-, Gesundheits-, Bildungswesen und Justiz.

Weiter sind Bürgerinnen und Bürger angesprochen, die sich im Hinblick auf Familie, Freunde oder Nachbarn erkundigen möchten.

Die Zielgruppe der werdenden Eltern und Eltern von 0-6 jährigen Kindern umfasst alle Eltern, die für sich eine Belastungs- oder Problemlage innerhalb der Familie erkennen und dieser entgegen treten möchten. Der soziale Status einer Familie ist unerheblich für eine Beratung oder Hilfe durch die KoKi.

Als Belastungsfaktoren bei Eltern können unter anderem benannt werden: Unsicherheit im Umgang mit Kindern, wenig Wissen über kindliche Bedürfnisse, erzieherische Überforde-

⁹ Eine Definition des Begriffs Frühe Hilfen findet sich im Glossar.

rung, Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch, psychische Erkrankung, junge oder minderjährige Eltern, Schwierigkeiten in der Alltagsbewältigung, mangelhafte Wohnverhältnisse, Armutsrisiko, Partnerschaftskonflikte (gegebenenfalls mit Gewalt), problematische Eltern-Kind-Bindung, erhebliche biografische Belastung der Eltern.

Eine weitere Zielgruppe sind die Fachkräfte aus dem Gesundheits-, Erziehungs-, Sozial- und Bildungswesen, der Polizei sowie der Justiz.

Diese beinhaltet die Kooperationspartner in Form von Mitarbeitern aus Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Hausärzten, Gynäkologen, Mitarbeitern von Beratungsstellen, Frühförderstellen oder sonstigen sozialen Einrichtungen, die mit Familien mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren Kontakt haben. Angesprochen ist neben all den vorgenannten Stellen auch die Polizei, die häufig in Kontakt mit Familien kommt und mit schwierigen Situationen konfrontiert ist. Im Landkreis Miltenberg besteht zudem für Lehrer von Grundschulen und Mitarbeiter der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Grundschulbereich die Möglichkeit der (anonymen) Fallberatung, da gerade in dieser Altersstufe oft noch jüngere Geschwisterkinder vorhanden sind und deshalb die Angebote der KoKi gut greifen können.

Bürgerinnen und Bürger mit Anliegen im Hinblick auf nähere Familienangehörige, Freunde/Bekannte oder auch Nachbarn können sich ebenso beraten lassen wie Eltern und Fachkräfte. Auch hier soll die niedrighschwellige Zugangsmöglichkeit zu Informationen gegeben sein, die den anfragenden Personen bei der Bewältigung einer Situation hilft. Der Beratungshintergrund muss jedoch mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren verknüpft sein.

2.4 Zielerreichung: Umsetzung und Methodik

Um die unter Punkt 2.2 genannten Ziele verwirklichen zu können, bedarf es einer strukturierten Herangehensweise. Bereits durch die politische Beschlussfassung und mit der Implementierung der KoKi im Jahr 2009 wurde im Sinne eines effektiveren Kinderschutzes im Landkreis Miltenberg ein wichtiger Beitrag zur Zielerreichung geleistet.

2.4.1 Vernetzungsarbeit

Im Januar 2010 erfolgte unter der Schirmherrschaft des damaligen Landrats Roland Schwing die Bekanntmachung der KoKi im Rahmen einer Kinderschutzkonferenz. Neben der Kinderschutzkonferenz wurde auch, zum Teil bereits vorab, über Vorstellungsschreiben Kontakt zu den relevanten Netzwerkpartnern (sehen Sie hierzu Punkt 4.1) aufgenommen.

Um die KoKi bei den kooperierenden Fachkräften nachhaltig im Bewusstsein zu halten werden diese weiterhin regelmäßig kontaktiert. Die Kontaktaufnahme erfolgt etwa über das Bewerben der KoKi-Angebote für Eltern (sehen Sie dazu Punkt 6.1 mit Unterpunkten) oder die Veranstaltungshinweise für Fachkräfte, zum Beispiel zu speziellen Themen des Kinderschutzes und damit für eine bessere Wahrnehmung eventuell problematischer Kindheitsverläufe (sehen Sie hierzu Punkt 7.1 mit Unterpunkten).

Mit Fertigstellung von neuen Flyern zu den Angeboten der KoKi (sehen Sie hierzu Punkt 7.1.2) werden alle Netzwerkpartner erneut angeschrieben und die Flyer beigelegt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt in der Zielerreichung war die Gründung des Arbeitskreises Frühkindliche Prävention im Januar 2011 (sehen Sie hierzu Punkt 4.2). Die Beteiligung aller relevanten Netzwerkpartner sichert einen umfassenden Blick auf die Arbeit mit Familien mit Kindern. Durch das gemeinsame interdisziplinäre Denken im Hinblick auf den Kinderschutz und das gegenseitige Verständnis wird der Zugang zu Kooperationswegen auch für die Fachkräfte untereinander niedrigschwelliger. Die Mitglieder des Arbeitskreises fungieren für ihre Berufsgruppe als Multiplikator.

Um die Netzwerkarbeit und die Aktivität im Kinderschutz weiter voranzutreiben arbeiten die KoKis Bayerischer Untermain (Landkreis Miltenberg, Landkreis und Stadt Aschaffenburg) punktuell zusammen.

2.4.2 Navigations- und Beratungsarbeit, sowie Angebote für Eltern

Die KoKi soll Eltern niedrigschwellig Beratung anbieten und gegebenenfalls schnell und unbürokratisch in passgenaue Hilfen vermitteln. Zur Erreichung dieses Ziels ist unter anderem wichtig, dass die professionellen Netzwerkpartner einen positiven Zugang zur KoKi haben und darüber eine Vermittlung stattfindet, sehen Sie hierzu Punkt 2.4.1. Neben diesem Aspekt liegt der Fokus insgesamt auf einer positiven Wahrnehmung der KoKi in der Öffentlichkeit, um die Hemmschwelle einer Inanspruchnahme von Beratung und Hilfe in der Bevölkerung generell und insbesondere bei der Zielgruppe der Eltern in belasteten Lebenssituationen (sehen Sie hierzu Punkt 2.3) zu senken.

Über die gezielt öffentlich beworbenen Angebote Früher Hilfen, die durch die KoKi selbst erbracht werden (sehen Sie hierzu Punkt 6.1 mit Unterpunkten), wird bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Bewusstsein für die Möglichkeiten der Hilfestellung geschaffen. Die Inan-

spruchnahme des Angebots der KoKi wird auch über eine kontinuierliche Pressearbeit (sehen Sie hierzu Punkt 7.1 mit Unterpunkten) gefördert.

3 Schnittstellen und Abgrenzung zwischen KoKi und anderen sozialpädagogischen Diensten im Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie

Die Koordinierende Kinderschutzstelle arbeitet mit Familien auf freiwilliger Basis, das heißt die Eltern müssen einer Beratung und/oder kurzzeitigen Begleitung durch die KoKi zustimmen. Personenbezogene Daten können nur mit Einverständnis der Familie übermittelt werden. Eine Ausnahme stellt lediglich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder eine akute Kindeswohlgefährdung und in diesem Kontext eine fehlende Bereitschaft der Eltern, Hilfen anzunehmen, dar.

Die Zusammenarbeit von KoKi und Familie kann aus verschiedenen Zusammenhängen entstehen, wie etwa einer Empfehlung oder über eine direkte Übergabe im gemeinsamen Gespräch.

Im Folgenden werden die verschiedenen Schnittstellen der Zusammenarbeit zwischen KoKi und anderen sozialpädagogischen Diensten innerhalb des Jugendamtes beschrieben:

3.1 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)¹⁰ an die KoKi

3.1.1 Empfehlung einer Kontaktaufnahme zur KoKi

Die Fachkräfte des ASD können Schwangere oder Eltern mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren im Sinne einer Empfehlung an die Koordinierende Kinderschutzstelle verweisen. Die Inanspruchnahme der Hilfen und Angebote der KoKi bleibt in der Verantwortung der Eltern, das heißt der ASD bekommt und erwartet keine Rückmeldung, ob der Empfehlung nachgekommen wurde. Eine Ausnahme bildet eine Vereinbarung mit Schweigepflichtsentbindung zwischen ASD, Eltern und KoKi, dass die KoKi den ASD über eine Inanspruchnahme von Hilfe und ggf. den Verlauf (z.B. auch Abbruch der Beratung) informieren darf.

3.1.2 Vereinbarung für ein verbindliches Übergabegespräch

Die Fachkräfte des ASD können auch mit dem Einverständnis der Schwangeren oder Eltern ein verbindliches gemeinsames Gespräch mit der KoKi vereinbaren. In diesem Rahmen werden transparent die Gründe für die Vermittlung besprochen. Weiter wird geklärt, wie es im Verlauf des Kontaktes KoKi-Eltern mit einer Datenübermittlung an den

¹⁰ Ein Hinweis zu den Aufgaben und Angeboten des ASD findet sich im Glossar.

ASD gehalten wird, bzw. ob eine weitere Zusammenarbeit auch zwischen ASD und Eltern stattfindet.

3.2 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch die KoKi an den ASD

Im Rahmen einer Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst gibt es verschiedene Arten der Kontaktaufnahme/Übermittlung, die im Folgenden beschrieben werden:

3.2.1 Bei Bedarf auf Hilfe zur Erziehung (HzE)¹¹, ohne dass eine Bereitschaft der sorgeberechtigten Eltern zur Antragstellung vorliegt (keine Kindeswohlgefährdung¹²)

Die Koordinierende Kinderschutzstelle unterstützt aktiv eine entsprechende Antragstellung beim ASD. Die Eltern werden umfassend über HzE-Maßnahmen informiert, eine Festlegung auf eine Hilfeform kann in diesem Rahmen nicht erfolgen, dies obliegt dem ASD in Zusammenarbeit mit den Eltern. Eine Kontaktaufnahme zum ASD und Vermittlung wird angeboten und auf Wunsch begleitet. Sollten sich die Eltern gegen eine Inanspruchnahme von HzE und Kontaktaufnahme zum ASD entscheiden muss geklärt werden, in welchem Rahmen die KoKi weiter Beratung und Unterstützung anbieten kann, sofern die Eltern dies noch wünschen.

3.2.2 Bei Bedarf auf Hilfe zur Erziehung (HzE) mit Bereitschaft der Eltern zur Antragstellung (keine Kindeswohlgefährdung)

Die KoKi bespricht mit den Eltern die Gründe für die Empfehlung einer HzE-Maßnahme, die Eltern signalisieren Bereitschaft zur Antragstellung. Den Eltern werden die verschiedenen Hilfeformen im Rahmen einer HzE vorgestellt, eine Festlegung erfolgt nicht, die Art und Ausgestaltung obliegt dem ASD in Zusammenarbeit mit den Eltern. Es werden mit den Eltern die Rahmenbedingungen einer Datenweitergabe an und eine Kontaktaufnahme mit dem ASD geklärt. Auf Wunsch erfolgt ein gemeinsames Gespräch zur Übergabe.

3.2.3 Vorgehen der KoKi bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, bzw. bei Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung

Sollten im Verlauf der Beratung oder Begleitung Aspekte bekannt werden, die auf eine drohende oder bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung hindeuten, schätzen die Fachkräfte der KoKi im Rahmen des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII das Gefährdungsri-

¹¹ Ein Hinweis zu den Inhalten von Hilfe zur Erziehung (HzE) findet sich im Glossar.

¹² Eine Definition zu „Kindeswohlgefährdung“ findet sich im Glossar.

siko ein. Anschließendes Ziel ist es, den Übergang in eine Gefährdungsprüfung durch den ASD im Sinne des § 8a SGB VIII für die Familie so gut wie möglich zu gestalten und eine Kooperationsbereitschaft zu erhalten. So muss mit der betroffenen Familie thematisiert werden, warum ein Gefährdungsrisiko oder eine bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung eingeschätzt wird und deshalb eine Übergabe an den ASD erfolgt, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz eines Kindes in Frage gestellt wird.

Mit Einverständnis, bzw. auf Wunsch der Eltern kann die Informationsweitergabe in einem gemeinsamen Gespräch erfolgen. Der ASD erhält zudem durch die Koordinierende Kinderschutzstelle, ggf. ergänzend zu einer vorab telefonisch oder persönlich erfolgten Mitteilung, eine schriftliche Mitteilung in der auf die Gefährdungs- und Familiensituation eingegangen wird (internes Formblatt „Gefährdungsmeldung“ oder schriftlicher Bericht). Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung erfolgt zuerst ggf. nur eine mündliche Verständigung des ASD für die weitergehende Prüfung und bedarfsweise Intervention durch den ASD.

3.3 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch die Ambulante Jugendhilfe (AJH)¹³ an die KoKi

Die AJH kann im Rahmen ihrer ambulanten Tätigkeit in Familien einen darüber hinausgehenden Bedarf an AJH-unabhängiger Förderung der Eltern-Kind-Interaktion im Sinne eines Feinfühligkeitstrainings für Eltern (EPB – Entwicklungspsychologische Beratung, sehen Sie dazu Punkt 5.1.1) speziell für Kinder im Lebensalter von 0-3 Jahren erkennen. Sind die Eltern für dieses videogestützte Interaktionstraining bereit und erteilen ihre Einwilligung, kann eine Abklärung zwischen der Fachkraft der AJH und der KoKi-Fachkraft Frau Kallen stattfinden, ob diese Form der Förderung in Frage kommt. Gemeinsam mit den Eltern muss die Informationsweitergabe zwischen AJH, KoKi und gegebenenfalls ASD als Fallmanager im Hilfeplanprozess festgelegt werden.

3.4 Vermittlung von (werdenden) Eltern durch die KoKi an Adoptionswesen, Fachdienst Trennung und Scheidung, Kindertagespflege – oder umgekehrt: Überweisung/Vermittlung von (werdenden) Eltern durch diese Dienste an die KoKi

Im Verlauf der Beratung können Eltern durch die KoKi an die jeweiligen oben angeführten Dienste oder durch diese an die KoKi übermittelt werden. Die Inanspruchnahme einer

¹³ Ein Hinweis zu den Aufgaben und Angeboten der AJH findet sich im Glossar.

dieser Dienste durch die Eltern unterliegt der Freiwilligkeit. Es kann auf Wunsch und mit Zustimmung der Eltern eine Übergabe, bzw. ein gemeinsames Übergabegespräch stattfinden, ebenso kann in diesem Rahmen eine Datenübermittlung erfolgen. Sollten die Eltern keine Übergabe/ kein Übergabegespräch und keine Datenweitergabe wünschen, so obliegt eine Inanspruchnahme der Dienste rein den Eltern.

Die jeweilige Überweisung/Vermittlung in diesem Bereich unterliegt ebenso der Grenze des § 8a SGB VIII. Bei einer eventuell drohenden oder bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung ist der ASD sofort hinzu zu ziehen.

4 Netzwerkarbeit

4.1 Netzwerkpartner

Die direkten Netzwerk- oder auch Kooperationspartner der Koordinierenden Kinderschutzstelle setzen sich aus Diensten im Gesundheits-, Beratungs-, Sozial- und Bildungswesen, der Jugendhilfe sowie Polizei und Justiz zusammen.

Im Einzelnen sind dies: Kinderärzte, Hausärzte, Gynäkologen, Kinder- und Geburtskliniken, Hebammen, Schwangerenberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberatungsstelle, Schreibabyberatungsstelle, Frühförderstellen, psychosoziale Beratungsstelle am Gesundheitsamt, bzw. Gesundheitsamt allgemein, Sozialpsychiatrischer Dienst, Polizei und Familiengericht. Des Weiteren sind Fachkräfte aus der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), Grundschullehrer, Tagesmütter, Mitarbeiter im hauswirtschaftlichen Bereich bei freien Trägern oder auch andere Dienste aus dem Gesundheitsbereich, z.B. Logopäden, im weiteren Netzwerkrahmen vertreten.

4.2 Netzwerkstruktur

Eine Aufgabe der KoKi ist es, eine verbindliche Netzwerkstruktur zwischen den Kooperationspartnern zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen wird vor allem auf eine umfassende gegenseitige Information über die vorhandenen Stellen in der Region und deren Möglichkeiten, aber auch Grenzen, gesetzt. In der Hauptsache ist es wichtig, niedrigschwellig Zugangsmöglichkeiten zwischen den Netzwerkpartnern zu schaffen und andere Sicht- und Herangehensweisen zu verstehen.

So wird auch im Rahmen des Arbeitskreises Frühkindliche Prävention an der Umsetzung von verbindlichen Netzwerkstrukturen gearbeitet. Der Arbeitskreis trifft sich zwei Mal jährlich montags von 18.30-20.30 Uhr unter Leitung der KoKi im Landratsamt in der Dienststelle in Obernburg.

Mittlerweile werden immer wieder aktuelle Themen mit entsprechenden Referenten im AK vorgestellt (nach interner Absprache), bei Bedarf Materialien erarbeitet/überarbeitet und durch personelle Wechsel/Neubesetzungen auch immer wieder einzelne teilnehmende Stellen vorgestellt.

Am Arbeitskreis nehmen folgende Vertreter von Berufsgruppen, bzw. Institutionen teil:

- Für die Ärzteschaft jeweils eine niedergelassene Gynäkologin, eine Kinder- und Jugendärztin; eine Oberärztin und die Stationsleitung der örtlichen Geburtsklinik;
- für die Beratungsstelle des Sozialpsychiatrischen Dienstes der AWO eine Vertreterin;

- für die Erziehungsberatungsstelle eine Vertreterin der Caritas;
- Vertreterinnen von „Zeit für Familien“ und den Familienstützpunkten;
- für die Frühförderstellen eine Vertreterin des Vereins Lebenshilfe im Landkreis Miltenberg e.V. sowie eine Vertreterin des Blindeninstituts;
- für das Gesundheitsamt eine Vertreterin des Bereichs Gesundheitshilfen/ Psychosoziale Beratung;
- für die Hebammen die Kreisvorsitzende des Hebammenverbandes Miltenberg;
- für die Kindertageseinrichtungen jeweils eine Vertreterin der Evangelischen, Katholischen und Kommunalen Einrichtungen;
- für die Schwangerenberatungsstellen jeweils eine Vertreterin des Gesundheitsamtes, von Donum Vitae, pro familia und dem Sozialdienst katholischer Frauen (SkF);
- Fachkräfte der Frühen Hilfen (Familienhebamme und/oder Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin).

Die KoKi Miltenberg nimmt außerdem am Arbeitskreis Frühkindliche Prävention in Aschaffenburg teil, da sich manche Kooperationspartner überschneiden, z.B. die in Aschaffenburg ansässigen Schwangerenberatungsstellen oder die Kinderklinik.

4.3 Zusammenarbeit

Neben dem Arbeitskreis wird mit jedem einzelnen Netzwerkpartner durch die regulären Angebote der KoKi, wie etwa anonyme Fallberatung, oder auch über die verschiedenen Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, kooperiert. Diese Maßnahmen der Zusammenarbeit sind wichtig, um die Wahrnehmung der KoKi, bzw. der Arbeit im Bereich der Frühen Hilfen insgesamt, zu steigern. Sehen Sie hierzu auch Punkt 6.

Eine enge Zusammenarbeit wird somit durch die gezielte Kontaktaufnahme mit den Kooperationspartnern im Rahmen der Angebote und Veranstaltungen gefördert.

5 Datenschutz im Netzwerk

In allen professionellen Kontexten der Arbeit im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen ist Datenschutz¹⁴ ein unausweichlicher Bestandteil. Dabei ist für alle Professionen zu beachten, dass es spezifische Voraussetzungen für die Erhebung und die Weitergabe personenbezogener Daten gibt. Diese Voraussetzungen sind für die KoKi und den mit der KoKi vernetzten Berufsgruppen und Institutionen teilweise unterschiedlich und können deshalb in der Kooperation zu unterschiedlichen Herangehens- und Sichtweisen führen.

5.1 Datenerhebung/ Informationsgewinnung

Im Einzelfall muss die Datenerhebung und -verarbeitung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe geeignet, erforderlich und angemessen sein. Es gilt der Grundsatz „soviel wie nötig, so wenig wie möglich“. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen Klient und Helfern sollte außerdem mit größtmöglicher Transparenz gearbeitet werden. Dies bedeutet, dass Klienten genau darüber informiert werden sollen, wozu die Daten erhoben werden. Die Vertrauensbeziehung zwischen Helfern und Klient genießt besonderen Vertrauensschutz und basiert auf einer Öffnung durch den Klienten in einem besonders sensiblen Bereich.

Grundlagen der Datenerhebung für verschiedene Professionen:

- Für die Jugendämter ist das Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und hier die Paragraphen 61-63 SGB VIII¹⁵ relevant.
- Träger der freien Jugendhilfe sollen Vorgaben gleich dem Jugendamt einhalten, dazu bestehen im Landkreis Miltenberg mit Zuwendungsempfängern von Geldern der öffentlichen Jugendhilfe, z.B. Kindertageseinrichtungen, Verträge; für die Träger selbst sind weiter ggf. mit den Klienten geschlossene Verträge maßgeblich.
- In der Gesundheitshilfe, z.B. bei Ärzten, mit Hebammen oder Frühförderstellen sowie in den Schwangerenberatungsstellen/ Schwangerschaftskonfliktberatungen werden Behandlungs- oder Hilfeverträge geschlossen, wobei diese nicht explizit schriftlich mit den Klienten vereinbart sein müssen.
- Gesundheitsämtern stehen die Gesetze über den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung.

¹⁴ Nationales Zentrum Frühe Hilfen c/o Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) am Deutschen Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) 2015. Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.; www.fruehehilfen.de

¹⁵ Die Ausführungen zu den genannten Paragraphen finden sich im Anhang.

5.2 Datenweitergabe/ Informationsweitergabe

Sollte zum Schutz des Kindes eine Informationsweitergabe, z.B. an das Jugendamt, unabdingbar erscheinen und die Eltern sind nicht gewillt oder in der Lage dieser Datenübermittlung zuzustimmen, so bietet das Recht Fachkräften für diesen Fall die Möglichkeit, Daten weiterzugeben. Grundlegend ist dabei für alle Fachkräfte immer eine vorangegangene Einschätzung zu einer eventuellen Gefährdungssituation eines Kindes. Diese Einschätzung kann im Zusammenspiel mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen. Auch hier gilt – sofern der wirksame Schutz eines Kindes dem nicht entgegensteht – das Transparenzgebot gegenüber den betroffenen Klienten. Deshalb sollte nach dem Motto „vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“ des Betroffenen gehandelt werden. Dadurch wird die Glaubwürdigkeit der Arbeits- und Vertrauensbeziehung gewahrt.

Grundlagen der Datenübermittlung für verschiedene Professionen:

- Die KoKi unterliegt als Dienst des Jugendamtes dem § 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung sowie § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe¹⁶, weiter dem § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
- Für viele Professionen im Netzwerk regelt seit Anfang 2012 das neue Bundeskinderschutzgesetz und hier der Art. 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) mit dem § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, die Datenweitergabe in kritischen Fällen¹⁷.
- Für die im BKiSchG nicht genannten Professionen, z.B. Erzieherinnen, gelten u.U. die oben genannten Regelungen des SGB VIII, wenn ein Vertrag als Zuwendungsempfänger von Geldern der öffentlichen Jugendhilfe, z.B. im Rahmen von Kindergartenbeiträgen oder ähnliches, besteht.
- Für Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger in Bayern gilt zudem seit dem 16.05.2008 der Art. 14 GDVG (Gesundheitsdienst und Verbraucherschutzgesetz)¹⁸.
- Für alle Professionen gilt nach wie vor im Zweifelsfall § 34 StGB Rechtfertigender Notstand¹⁹.

¹⁶ Die Ausführungen dazu finden sich im Anhang.

¹⁷ Die Ausführung dazu findet sich im Anhang.

¹⁸ Die Ausführung dazu findet sich im Anhang.

¹⁹ Die Ausführung dazu findet sich im Anhang.

6 Angebote Früher Hilfen im Landkreis Miltenberg

6.1 Eigene Angebote der KoKi

Die KoKi stellt in eigener Verantwortung folgende Angebote Früher Hilfen für (werdende) Eltern aus dem Landkreis Miltenberg zur Verfügung:

6.1.1 Babytalk

Es handelt sich dabei um einen themenspezifischen Austausch in entspannter und bekannter Atmosphäre mit anderen Eltern und ist ein Angebot für Eltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren aus dem Landkreis Miltenberg. Die Teilnehmerzahl beträgt 6-12 Personen plus Kinder. Die (den Eltern bekannte) Kindertagesstätte vor Ort dient als Ausrichtungsort; die Kita ist jedoch nicht der Veranstalter, sondern KoKi.

Die Eltern treffen sich, nach vorheriger Anmeldung, für ca. 1,5 Stunden in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung zum Austausch mit anderen Eltern.

Es werden Themeninputs gegeben, aber auch auf die Themen der Eltern eingegangen d.h. die Eltern sind die Spezialisten und bekommen nichts vorgegeben. Mögliche Themen sind: Trotzalter, Spielzeug, Medienerziehung, Schlaf, Sprachentwicklung usw. Die Themen werden inhaltlich vorbereitet. Das Angebot ist für die Eltern kostenfrei.

6.1.12 EPB - Entwicklungspsychologische Beratung²⁰

Die Entwicklungspsychologische Beratung ist eine videogestützte Methode zur Verbesserung der Feinfühligkeit von (belasteten) Eltern im Umgang mit ihrem Kind, d.h. in der Wahrnehmung der kindlichen Signale.

Die Empfehlung dieses Programms an (belastete) Eltern erfolgt ausschließlich über die Fachkräfte im Netzwerk. Eine Teilnahme ist freiwillig und kostenlos.

6.1.3 Elternseminare

Gemeinsam mit der Fachstelle für Familienangelegenheiten bietet die KoKi eine Elternseminarreihe im Sinne einer (interaktiven) Vortragsveranstaltung an. Die Reihe umfasst vier Einheiten über jeweils einen Tag und ist nach Alters- und Entwicklungsstufen gestaffelt. In der Regel finden im Herbst und im Winter/Frühjahr eines Jahres jeweils zwei Veranstaltungen statt. Die Elternseminarreihe wiederholt sich somit jährlich.

²⁰ Die EPB wurde von der Uniklinik Ulm, Kinder- und Jugendpsychiatrie, entwickelt; nähere Informationen zum Programm unter www.entwicklungspsychologische-beratung.de

Die Vorträge werden von qualifizierten Referenten abgehalten. Die Inhalte der Vorträge werden zwischen den Ausrichtern (Landratsamt, KoKi und Fachstelle für Familienangelegenheiten) und den Referenten festgelegt. Vortragsinhalte und Referenten innerhalb der Altersstufe können von Jahr zu Jahr etwas variieren, die Grundthematik für die Altersstufen ist jedoch festgelegt.

Die Veranstaltungen werden über die Kooperationspartner sowie verschiedene Medien beworben. Die Teilnahme ist kostenfrei, Kinderbetreuung wird bei Bedarf angeboten, so dass auch Paare und Alleinerziehende die Möglichkeit der Teilnahme haben. Die maximale Anzahl der Teilnehmer liegt im Schnitt bei 30 Personen.

Der Vollständigkeit halber wird auch das Angebot für Eltern von über 6-jährigen Kindern aufgeführt.

Die Elternseminarreihe staffelt sich altersmäßig und inhaltlich folgendermaßen:

- 0-2 Jahre: Ernährung, Bindung, Kinderkrankheiten
- 3-5 Jahre: Erziehung, Sprachentwicklung, Vorbereitung/Übergang Kindergartenkind-Schulkind
- 6-10 Jahre: Erziehung/Kommunikation, (pädagogische) Begleitung der Grundschulzeit, Medienpädagogik
- 11-17 Jahre: Erziehung/Kommunikation, Medienpädagogik, Sexualpädagogik

6.1.4 Förderung der Teilnahme an Elternkursen/Wertgutscheine

Die KoKi und die Fachstelle für Familienangelegenheiten fördern im Sinne des § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie²¹ bedürftige Eltern bei der Teilnahme an Elternkursen. Die Elternkurse müssen ein pädagogisch anerkanntes Konzept zugrunde liegen haben, wie z. B. im ganz frühkindlichen Bereich „DELFI“, „PEKiP“, „Safe“, oder für ältere Altersgruppen „Gordon-Elterntraining“, „Kess erziehen“, „Starke Eltern, starke Kinder“, „Triple P“. Hierbei handelt es sich lediglich um **eine Auswahl an möglichen förderfähigen Kursen, jedoch keine abschließende Aufstellung**. Einzige Ausnahme der pädagogischen Regel bildet der Erste-Hilfe-Kurs, da hier unter Umständen lebensrettende Maßnahmen erlernt werden können.

Die Kurse werden nicht über die Fachstellen organisiert, d.h. Eltern suchen sich selbst einen Kurs und können sich bei Bedarf zur (Mit-)Finanzierung an die KoKi/Fachstelle für Familienangelegenheiten wenden. Bedürftigkeit heißt: volle Kostenübernahme bei Alg-II-Bezug und eine Übernahme von 80% der Kosten bei Wohngeldbezug, bzw. Anspruch auf Wohngeld.

Außerdem bekommen alle Eltern zur Geburt über das sogenannten „Infopaket“ zwei Wertgutscheine in Höhe von jeweils 20 EUR zur Einlösung eines Elternkurses. Zur Einschulung eines Kindes werden wieder zwei Wertgutscheine in Höhe von jeweils 20,- EUR über die Schulen verteilt.

Die o.g. Förderung bleibt davon unberührt, kann jedoch nicht parallel stattfinden.

6.1.5 Hausbesuche/Beratungsgespräche

Die KoKi kann auf Empfehlung einer Fachkraft im Netzwerk oder nach direkter Kontaktaufnahme durch Eltern auf freiwilliger Basis bis zu fünf Hausbesuche, bzw. Beratungsgespräche im Landratsamt, anbieten. Ziel ist die Klärung des Bedarfs der Familie. Sollte innerhalb dieser Beratungsgespräche der Bedarf nicht abschließend gedeckt werden können, so erfolgt ggf. eine Weitervermittlung an andere Stellen aus dem Netzwerk.

6.1.6 Infopaket und „Herzlich willkommen auf der Welt!“

Das Bundeskinderschutzgesetz hat im Art. 1 KKG unter § 1 Abs. 4 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung²², § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung²³ sowie § 16 Abs. 3 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie²⁴ einen Informations- und Beratungsauftrag für (werdende) Eltern niedergelegt. Das Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie des Landkreis Miltenberg möchte diesen Auftrag möglichst gut erfüllen und hat dazu ein neues Programm entwickelt.

Einige Wochen nach der Geburt geht allen jungen Eltern ein Infopaket zu. Das Infopaket beinhaltet Wertgutscheine für Elternkurse, familienbezogene Broschüren des Landratsamtes (darin enthalten auch Informationen zu Kooperationspartnern), Broschüren der BZgA, Broschüre zu Angeboten des Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dem Infopaket liegt außerdem eine Rücksendekarte bei, mit der ein Beratungsgespräch mit der KoKi im Rahmen von „Herzlich willkommen auf der Welt!“ angefordert werden kann. Die Beratung ist somit auf freiwilliger Basis und kann entweder als Hausbesuch, oder als Gespräch im Landratsamt stattfinden. Bei diesem Kontakt wird die sogenannte „Begrüßungstasche“ überreicht. Sie enthält ein Badetuch mit dem KoKi-Logo, einen Babykalender für das erste Lebensjahr (erstellt von der KoKi), zwei Steckdosensicherungen, einen Gutschein für einen Familienschwimmbadbesuch sowie ein Gutschein für einen Jah-

²¹ Die Ausführung dazu findet sich im Anhang.

²² Die Ausführung dazu findet sich im Anhang.

²³ Die Ausführung dazu findet sich im Anhang.

²⁴ Die Ausführung dazu findet sich im Anhang.

resleseausweis. Neben den Geschenken des Landratsamtes werden ggf. noch Geschenke von Sponsoren aus dem Landkreis beigelegt, z.B. des DM-Marktes.

6.1.7 Von Anfang an – Frühe Hilfen im Landkreis Miltenberg²⁵

Die KoKi bietet im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen²⁶ den niedrighschwelligem Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Gesundheitsberufen wie z. B. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pflegern an.

Auf freiwilliger Basis können alle Eltern, die für sich einen erhöhten Bedarf zur Unterstützung mit dem Baby in den Bereichen Pflege, Ernährung, Entwicklung und Bindungsaufbau sehen, den Einsatz einer Familienhebamme oder vergleichbaren Fachkraft anfordern.

Auch Kooperationspartner, die einen Bedarf sehen, können Eltern vermitteln.

Der Bedarf wird in einem gemeinsamen Gespräch ermittelt und danach das weitere Vorgehen festgelegt. Die Hilfe beginnt optimal im ersten Lebensjahr eines Kindes, kann jedoch bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres fortgeführt werden.

²⁵ Ein Ablaufdiagramm zur weiteren Erklärung findet sich im Anhang.

²⁶ Weitere Informationen zum Programm unter: <http://www.fruehehilfen.de/bundesstiftung-fruehe-hilfen/>

6.2 Angebote durch Netzwerkpartner

6.2.1 Angebote des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten²⁷ (diverse)

Das AELF kooperiert mit verschiedenen Partnern vor Ort, z.B. dem AELF in der Außenstelle Aschaffenburg, der Elternschule an der Geburtsklinik in Erlenbach, der Großtagespflege Nesthäkchen in Erlenbach, medizinischen Referenten/Praxen. Die Angebote gelten für die Region Aschaffenburg-Miltenberg und sind über die Homepage des Amtes einsehbar. Alle Kurse sind kostenfrei.

- Bewegungs- und Entspannungskurse: Bewegungsspiele mit Entspannungsübungen um Koordinationsfähigkeit und Motorik zu stärken und dem Bewegungsdrang nachzugehen, aber auch um bewusst Ruhe- und Entspannungsphasen zu erlernen. Der Kurs soll zu mehr Ausgeglichenheit und einer Verminderung von Stressreaktionen bei Kindern führen.
- Ernährungskurse: Praktische Vermittlung von Wissen zu Nahrungsmitteln und Nahrungsmittelzubereitung gezielt für die Bedürfnisse kleiner Kinder.

6.2.2 DELFI – Denken - Entwickeln - Fühlen - Individuell²⁸

DELFI bezieht sich ganzheitlich auf die Entwicklung eines Kindes im ersten Lebensjahr. Die Eltern sollen in allen Bereichen interaktiv mit ihren Kindern Unterstützung und Orientierung im Umgang erfahren.

Die Kinder sollten bei Kursbeginn 6-12 Wochen alt sein. Der Kurs geht in der Regel wöchentlich über das erste Lebensjahr und ist in drei Kursabschnitte gegliedert. Die Kursabschnitte können auch einzeln belegt werden.

Im Landkreis Miltenberg bietet die Elternschule an der Klinik in Erlenbach (sehen Sie hierzu Punkt 6.3.1) über eine externe Kursleitung DELFI an.

6.2.3 EPB - Entwicklungspsychologische Beratung

Ein weiterer Anbieter der EPB (sehen Sie dazu auch Punkt 6.1.1) für den Landkreis Miltenberg ist der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)²⁹ und hier die Schwangerenberatungsstelle mit Sitz in Aschaffenburg. Eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle bietet die EPB auch für den Landkreis Miltenberg an, ist jedoch durch parallele Arbeit in der Schwange-

²⁷ Weitere Informationen zum Programm des AELF unter: www.aelf-ka.bayern.de; Angebote auf der Startseite in der rechten Spalte unter der Rubrik „Aktuelles“.

²⁸ DELFI ist ein Konzept evangelischer Familienbildung und wurde entwickelt von der Ev. Familienbildungsstätte Celle, nähere Informationen zum Programm unter: www.delfi-online.de

²⁹ Weitere Informationen unter: www.skf-aschaffenburg.de unter der Rubrik „Schwangerenberatungsstelle“.

renberatung und die weiten Anfahrtswege aus Aschaffenburg nur eingeschränkt in der Lage, das Angebot für den Landkreis Miltenberg aufrecht zu erhalten.

6.2.4 Kess-erziehen – Kooperativ - ermutigend - sozial - situationsorientiert³⁰

Kess-erziehen soll Eltern in konkreten Erziehungssituationen Handlungshilfen bieten. Dabei wird zwischen Impulsvorträgen und Übungen variiert. Das Programm wurde für verschiedene Alters-, bzw. Entwicklungsstufen entwickelt.

Ausrichter im Landkreis Miltenberg sind überwiegend Kindertageseinrichtungen, die Kursleitungen bei der Diözese Würzburg anfordern und Kurse in der Einrichtung anbieten.

6.2.5 PEKiP – Prager-Eltern-Kind-Programm³¹

PEKiP stellt Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen für Babys im Zusammenspiel mit den Eltern in den Vordergrund. Eltern sollen die Entwicklung ihres Babys wahrnehmen, die Beziehung zwischen Babys und ihren Eltern sowie ein Erfahrungsaustausch zwischen Eltern sollen gefördert und den Babys soll Kontakt zu Gleichaltrigen ermöglicht werden. Ab der 4.-6. Lebenswoche treffen sich kleine Gruppen von bis zu 8 Erwachsenen über das erste Lebensjahr.

Im Landkreis Miltenberg bietet die Elternschule an der Klinik in Erlenbach (sehen Sie hierzu Punkt 6.3.1) PEKiP an, sofern gerade eine externe Kursleitung zur Verfügung steht.

6.2.6 SAFE (Sichere Ausbildung für Eltern)³²

SAFE zielt auf die Entwicklung einer sicheren Bindung zwischen Eltern und Kind ab. Der Kurs läuft in einer geschlossenen Gruppe mit 10 Terminen über einen Zeitraum von einem Jahr und beginnt bereits während der Schwangerschaft.

SAFE-Mentoren, die zur Ausführung eines SAFE-Kurses berechtigt sind, finden sich für den Landkreis Miltenberg bei den Schwangerenberatungsstellen Donum Vitae³³ und bei pro familia³⁴ in Aschaffenburg (beide Stellen auch für den Lkr. Mil zuständig).

³⁰ Kess-erziehen wurde in Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung mit dem Familienreferat im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg entwickelt, weitere Informationen unter: www.kess-erziehen.de

³¹ Weitere Informationen zu PEKiP unter: www.pekip.de

³² Der Kinder- und Jugendpsychiater Dr. Karl Heinz Brisch hat SAFE entwickelt, weitere Informationen unter: www.safe-programm.de

³³ Weitere Informationen unter: www.aschaffenburg.donum-vitae-bayern.de

³⁴ Weitere Informationen unter: <http://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/bayern/aschaffenburg.html>

Die SAFE-Mentoren von Donum Vitae haben in Anlehnung an SAFE ein Kurz-Programm mit dem Titel „Sicher und geborgen im Leben“ mit vier Modulen entwickelt, die unabhängig voneinander besucht werden können und kostenfrei angeboten werden.

6.2.7 Starke Eltern – Starke Kinder³⁵

Das Ziel von Starke Eltern – Starke Kinder ist, Eltern zu ermöglichen, den Familienalltag souveräner und gelassener zu gestalten, Sicherheit in der Erziehung zu erhalten sowie innerfamiliäre Konflikte gut zu bewältigen und zu lösen. Außerdem steht der Austausch mit anderen Eltern im Vordergrund.

Elternkursleiter finden sich für die Region Aschaffenburg-Miltenberg über den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Aschaffenburg e.V.³⁶, oder auch Kursangebote über die Marilies-Schleicher-Stiftung³⁷ mit zertifizierten Elternkursleitern.

6.2.8 Zeit für Familien³⁸

Das vom Landkreis Miltenberg als Sachaufwandsträger geförderte Programm „Zeit für Familien“ bietet praktische Entlastung über einige Wochen oder Monate in den ersten acht Lebensjahren eines Kindes. Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin kommt in die Familie und unterstützt die Familie nach individuellem Bedarf und Absprache. Hierzu kann z.B. die Betreuung von Kindern gehören oder gemeinsames Spaziergehen.

Die Koordinatorin beim Caritasverband im Landkreis Miltenberg e.V. bietet am Standort Miltenberg die Vermittlung von passenden Ehrenamtlichen für den gesamten Landkreis an.

³⁵ Das Programm wurde vom Deutschen Kinderschutzbund e.V. entwickelt, weitere Informationen unter: www.sesk.de

³⁶ Weitere Informationen unter: www.kinderschutzbund-aschaffenburg.de

³⁷ Weitere Informationen unter: www.stiftung-aschaffenburg.de unter der Rubrik „Angebote“.

³⁸ Weitere Informationen unter: www.caritas-mil.de

6.3 Weitere familienbezogene Angebote

Neben bereits genannten Angeboten existieren weitergehend noch andere Projekte im Landkreis Miltenberg die, zum Teil, ehrenamtliche Arbeit beinhalten.

6.3.1 Elternschule an der Klinik Erlenbach³⁹

In der Elternschule findet montags von 9.30 - 11.30 Uhr das „Café la Mama“ für Mütter mit Kindern im Alter von 0-1 Jahr zum gemeinsamen Austausch und Informationen zum Stillen, bzw. generell zu Ernährung von Säuglingen statt. Außerdem gibt es dort Kursangebote wie z. B. Geburtsvorbereitung, Yoga für Schwangere, DELFI oder Koch-Kurse über das AELF.

6.3.2 Familienstützpunkte

Seit 2016 gibt es zwei Familienstützpunkte im Landkreis Miltenberg: Beim Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V.⁴⁰ in Miltenberg direkt, sowie am Jugendzentrum der Stadt Erlenbach am Main⁴¹.

Miltenberg ist mit einer halbtags tätigen Koordinatorin besetzt, in Erlenbach arbeitet eine Koordinatorin mit einer halben Stelle. Die Fachkräfte werden von der Fachstelle Familienangelegenheiten⁴² im Landratsamt Miltenberg betreut.

Die Stützpunkte sind ein Ort der Begegnung für Familien mit Angeboten aus dem Bereich der Familienbildung. Sie bieten allgemeine Beratung bei pädagogischen Fragen im Alltag, Weitervermittlung an geeignete Unterstützungsangebote und bieten eigene Veranstaltungen und Angebote in verschiedenen Formen an.

³⁹ Nähere Informationen zur Elternschule unter: <https://www.helios-gesundheit.de/erlenbach/hebammennetzwerk/>

⁴⁰ Weitere Informationen unter: www.caritas-mil.de unter der Rubrik „Unsere Einsatzfelder“ dann „Jugend und Familie“, dann „Familienstützpunkt“.

⁴¹ Weitere Informationen unter: www.jugendzentrum-erlenbach.de

⁴² Weitere Informationen unter: www.familie-miltenberg.de

6.3.3 Frauen für Frauen e.V.⁴³

Beim Verein Frauen für Frauen geht es um den interkulturellen Austausch und die Stärkung von Frauen mit Migrationshintergrund. In den Räumlichkeiten beim Jugendzentrum Erlenbach werden z.B. ein offener Frühstückstreff, eine Mutter- und Kleinkindgruppe oder auch Vorträge mit externen Referenten angeboten. Die Mitarbeiterinnen, bzw. Ehrenamtlichen sind gut vernetzt und geben z. B. auch im Kontakt zu Behörden Hilfestellungen.

Folgende geförderte Projekte finden statt: „Starke Mütter, starke Kinder“ mit dem Ziel, die Bildungschancen der Frauen und Kinder zu erhöhen und eine Steigerung der Erziehungskompetenz zu erlangen; „Sprache als Bildungschance“, u.a. Sprechkurse; „Sprachvermittler“, ehrenamtliche, unparteiische und interkulturelle Sprachvermittler (finanziert über das Landratsamt) für z.B. Behördengänge, Elterngespräche; „AtemPause“, Müttercafé mit Kinderbetreuung; „Leben in Bayern“, ein Programm für Migranten:innen zum Einfinden beim Leben in Bayern; „Elterntalk“ als Peer to Peer-Programm zu Erziehungsfragen.

⁴³ Weitere Informationen unter: www.fff-erlenbach.de

7 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der KoKi. Über jede Form von Wahrnehmung in der Öffentlichkeit wird ein Bewusstsein für das Angebot geschaffen und die Arbeit kann wirkungsvoll und nachhaltig greifen.

Im Folgenden wird sowohl die Öffentlichkeitsarbeit der KoKi im Landkreis Miltenberg, als auch in der Zusammenarbeit mit den KoKis Stadt und Landkreis Aschaffenburg dargestellt. Durch stellenweise Überschneidungen von Diensten, die sowohl für den Landkreis Miltenberg, als auch für Stadt und Landkreis Aschaffenburg zuständig sind, kann durch die Kooperation der KoKis ein Synergieeffekt erreicht werden.

7.1 Öffentlichkeitsarbeit KoKi Landkreis Miltenberg

7.1.1 Presse

Im Rahmen der Pressearbeit wird vor allem auf öffentlichkeitswirksame Werbung für Veranstaltungen gesetzt, z.B. in den hiesigen Amts- und Wochenblättern sowie der lokalen Presse. Neben der Werbung im Vorfeld wird meist noch ein Artikel im Nachgang zu einer Veranstaltung, wenn etwa ein Fachvortrag für die Netzwerkpartner stattgefunden hat, in der lokalen Presse lanciert.

Auch die unter Punkt 6.1.2 genannten Elternseminare werden, neben Flyern und Poster für die Netzwerkpartner, stark über die lokale Presse beworben.

7.1.2 Werbematerialien

Neben der Pressearbeit werden gezielt Werbemittel, wie z.B. Flyer und Broschüren, eingesetzt.

KoKi-Flyer

Die KoKi hat zwei unterschiedliche Flyer erstellt: einen für Fachkräfte und einen für Eltern/Interessierte. Dieser wurde an alle Netzwerkpartner versendet. Weitere Exemplare können angefordert werden, z.B. um sie an interessierte Eltern herauszugeben.

Der Flyer liegt auch im Landratsamt aus, z.B. in den Broschürenständern des Jugendamtes, am Bürgerservice oder im Gesundheitsamt.

Flyer zu Elternkursen, EPB und „Von Anfang an...“

Diese Flyer werden gezielt nur an Fachkräfte aus dem Netzwerk zur Weiterleitung an und Werbung bei in Frage kommenden (belasteten) Eltern herausgegeben.

Sonstige Flyer

Die KoKi hat mittlerweile diverse selbst erstellte Flyer mit Hinweisen für Eltern, die den Umgang mit Kindern und Säuglingen betreffen. Zu nennen sind hier „Bitte nicht schütteln!“ (Text und Grafiken in Kooperation mit den KoKis Stadt und Landkreis Aschaffenburg), „Babys und Bildschirmmedien“ (mit freundlicher Genehmigung der KoKi Stadt Aschaffenburg) und „Das wünsche ich mir von dir!“ (mit freundlicher Genehmigung des „Runden Tisch – Frühe Kindheit Würzburg“).

Die Flyer werden regelmäßig zur Auslage und/oder Herausgabe direkt an Eltern an die Kooperationspartner verschickt, bzw. von dort angefragt.

Familienwegweiser

Zusammen mit der Fachstelle für Familienangelegenheiten wurde bereits 2010 der „Familienwegweiser - Unterstützung für Familien aus dem Landkreis Miltenberg“⁴⁴ erstellt. Er wird mindestens ein Mal pro Jahr aktualisiert und neu aufgelegt, die Nachfrage aus dem Netzwerk ist sehr gut. Außerdem ist er dem „Infopaket“ nach der Geburt beigelegt, so dass darüber jährlich um die 1000 Haushalte direkt erreicht werden.

Der Familienwegweiser kann zur Herausgabe durch Netzwerkpartner an Interessierte bei der KoKi bestellt werden.

Der Wegweiser ist auch auf der Homepage des Landratsamtes zu finden, immer in der aktuellsten Version. Sehen Sie hierzu Punkt 6.1.3.

7.1.3 Homepage⁴⁵

Auf der Landratsamts-Homepage ist die KoKi unter der Rubrik „Bildung, Soziales & Gesundheit“ > „Kinder & Jugend“ > „Sachbereich 224 Frühe Hilfen, Jugend und Familie“ -> „Koordinierende Kinderschutzstelle“ zu finden.

Auf der KoKi-Seite finden sich Inhalte zu Zielen und Aufgaben, der Erreichbarkeit, das Flyer- und Broschürenangebot sowie nützliche Verlinkungen nach extern.

7.1.4 Veranstaltungen

Jede Art von Veranstaltung der KoKi oder Teilnahme an einer Veranstaltung kann als Öffentlichkeitsarbeit gesehen werden. Neben der Vermittlung fachlicher Inhalte – ob für El-

⁴⁴ Zu beziehen über die KoKi, Kontakt: siehe Impressum, oder einsehbar unter: <http://www.landkreis-miltenberg.de/Gesundheit-Soziales/Kinder-Jugend/KoKi.aspx> unter der Rubrik „Merkblätter“, dann „Kinder, Jugend und Familie - Familienwegweiser“.

⁴⁵ Oder direkt zu finden unter: <http://www.landkreis-miltenberg.de/Gesundheit-Soziales/Kinder-Jugend/KoKi.aspx>

tern oder Fachkräfte – geht es immer auch um das Bewerben der Stelle und deren Aufgaben und perspektivisch um eine nachhaltige positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Die Veranstaltungen der KoKi sind vielfältig. So sind, neben den unter Punkt 6.1 mit Unterpunkten beschriebenen Veranstaltungen und Angeboten für Eltern, auch Fachveranstaltungen oder Fortbildungen für die Netzwerkpartner sowie Teilnahmen an Veranstaltungen der Netzwerkpartner zu nennen.

Fachvorträge

Regelmäßig ein bis zwei Mal pro Jahr werden den Fachkräften Vorträge mit namhaften Referenten zu einem aktuellen Thema angeboten. Hierzu werden in der Regel alle Netzwerkpartner eingeladen.

Fachtage

Die KoKi hat mittlerweile einige sehr gut besuchte (kostenfreie) Fachtage veranstaltet. Diese fanden im Oktober 2015, 2017 und 2019 statt. Die Fachtage sollen weiter im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfinden. Die jeweiligen Themen werden vorab im AK Frühkindliche Prävention vorbereitet und Sachbereichsintern abgestimmt. Die gesamte Veranstaltungsplanung liegt bei der KoKi.

Fortbildungsveranstaltungen

Neben den Fachvorträgen werden Einzelveranstaltungen für Teams oder Institutionen zum Thema „Kinderschutz“ im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Diese werden auf Anfrage entweder vor Ort bei den Netzwerkpartnern abgehalten, oder die KoKi bietet, unabhängig von einer Anfrage, ein eigenes Angebot in den Räumlichkeiten des Landratsamtes an.

Externe Teilnahme

Die KoKi stellt die Stelle und die Aufgaben auch immer wieder im Rahmen von Veranstaltungen von Netzwerkpartnern vor.

7.2 Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der KoKi-Kooperation Bayerischer Untermain (Region 1: Landkreis und Stadt Aschaffenburg, Landkreis Miltenberg)

7.2.1 Werbematerialien

Die KoKis Aschaffenburg und Miltenberg haben im Jahr 2018 eine Übersicht mit dem Titel „Ihre KoKis am Bayerischen Untermain“ erstellt. Darin enthalten sind die Fotos und Kontaktdaten der einzelnen KoKi-Stellen.

Zudem werden an der Geburtsklinik am Klinikum Aschaffenburg bei der Entlassung von Neugeborenen die Kontaktadressen aller KoKis, mit kurzer Erklärung des Angebots, im U-Heft in Form eines Einlegers übergeben.

Es wurde auch eine Übersicht zu Angeboten der Frühen Hilfen am Untermain erstellt. Diese Übersicht wird immer wieder aktualisiert und bei Kooperationstreffen übergeben.

7.2.2 Veranstaltungen

Für übergreifende Netzwerkpartner werden gemeinsame Veranstaltungen angeboten, bzw. nehmen die KoKis auf Anfrage gemeinsam teil und stellen ihre Arbeit vor.

8 Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption

8.1 Qualitätssicherung

Die fachliche und praktische Arbeit der KoKi wird durch das Team regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Die Arbeit und Weiterentwicklung wird der Regierung von Unterfranken und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen jährlich im Rahmen eines Sachstandsberichtes dargelegt. Dieser Sachstandsbericht ist Bestandteil der Förderrichtlinien zur Arbeit der KoKis in Bayern.

Der Austausch mit den Netzwerkpartnern ist ein wichtiger Baustein für die Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Institutionen und Berufsgruppen im Kinderschutz.

Hier wird durch die KoKi sowohl im Rahmen des Arbeitskreises Frühkindliche Prävention, als auch über die regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch die Fachveranstaltungen, auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Vernetzung geachtet.

Die Bedürfnisse der einzelnen Netzwerkpartner fließen dabei in die Planung mit ein.

Neben der aktiven Gestaltung der interdisziplinären Vernetzung hat für die Arbeit der KoKi das Erkennen von etwaigen Bedarfslücken in den Angeboten Früher Hilfen eine hohe Bedeutung. Die eigene Angebotspalette wurde seit Entstehung der KoKi kontinuierlich erweitert. Die Qualität der Arbeit hängt entscheidend mit der Bereitstellung passgenauer Hilfen für die Region zusammen. Nur wenn das Angebot dem Bedarf entspricht, kann die KoKi ihren Auftrag erfüllen.

Insgesamt werden dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigt, wie etwa das Bundeskinderschutzgesetz. In Folge dessen wurde z.B. das Programm „Infopaket“ und „Herzlich willkommen auf der Welt!“ entwickelt.

Die Konzeption wird über eine Verlinkung auf der Seite der KoKi für alle Kooperationspartner, aber auch für Bürgerinnen und Bürger, bereitgestellt.

8.2 Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption

Alle Netzwerkpartner der KoKi im Landkreis Miltenberg wurden entsprechend über die Veröffentlichung informiert und können sich bei Bedarf einbringen.

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird regelmäßig überarbeitet und bei vorliegenden Veränderungen aktualisiert.

9 Ausblick

Aktiver Kinderschutz ist als laufender Prozess zu verstehen, der den Rahmenbedingungen vor Ort angepasst sein muss. Dieser Prozess bedarf zum einen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der präventiven Maßnahmen. Diese setzen vor Ort bei den Eltern an und sollen Kinder vor allem im Hinblick auf Vernachlässigung und Gewalt schützen. Hierfür ist sowohl die Arbeit der KoKi mit ihren eigenen Angeboten, als auch die Arbeit der Netzwerkpartner mit deren Angeboten, wichtig. Im Vordergrund steht eine schnelle und unbürokratische Hilfestellung für alle (belasteten) Eltern.

Die Angebotspalette muss deshalb nicht nur von der KoKi, sondern auch von jedem einzelnen Netzwerkpartner in eigener Verantwortung stetig überprüft und ggf. erweitert werden, um dem Bedarf an passgenauer Hilfe gerecht zu werden.

Zum anderen ist die Weiterführung einer aktiven Vernetzungsarbeit unerlässlich. Vor allem durch aufeinander zugehen, der Schaffung einer gleichen Sprache und gemeinsamer Standards in der interdisziplinären Zusammenarbeit, wird die Präventionsarbeit im Kinderschutz nachhaltigen Erfolg haben können.

Hier wurden seit Entstehung der KoKi im Landkreis Miltenberg Grundlagen geschaffen, die jedoch nach wie vor weiter vertieft werden müssen. Neben einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsangeboten im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen ist die Zusammenarbeit mit den Vertretern der relevanten Netzwerkpartner im Rahmen des Arbeitskreises Frühkindliche Prävention weiterhin eine wichtige Basis. Viele der Vertreter im AK fungieren als Multiplikator ihrer Berufsgruppe und geben erworbenes Wissen an Kollegen weiter. Insgesamt sollte jedoch, unabhängig einer Mitarbeit in einem Gremium, jede einzelne Berufsgruppe und Institution in der Jugendhilfe, im Gesundheits-, Erziehungs-, Sozial- und Bildungswesen ein Eigeninteresse an der interdisziplinären Vernetzung mitbringen. Nur so kann aktiver Kinderschutz gelingen. Dieses Eigeninteresse ist weiterhin nicht bei allen Kooperationspartnern feststellbar. Das Team der KoKi arbeitet immer wieder intensiv daran, diese Kooperationspartner zu erreichen, die Wichtigkeit des Themas zu vermitteln und die Gründe, die bisher einer aktiven Zusammenarbeit im Weg gestanden haben, zu ermitteln.

Glossar

Abkürzungen

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AJH	Ambulante Jugendhilfe
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
DELFI	Denken - Entwickeln - Fühlen - Individuell
EPB	Entwicklungspsychologische Beratung
GDVG	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz
HZE	Hilfe(n) zur Erziehung (nach § 27 ff. SGB VIII)
Kess erziehen	Kooperativ, ermutigend, sozial, situationsorientiert
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz = SGB VIII
KoKi	Koordinierende Kinderschutzstelle
KKG	Art. 1 des BKiSchG, Gesetz zur Kooperation und Information
PEKiP	Prager-Eltern-Kind-Programm
PI	Polizeiinspektion
SAFE	Sichere Ausbildung für Eltern
SGB	Sozialgesetzbuch, hier: SGB VIII/ Sozialgesetzbuch Aches Buch = Kinder- und Jugendhilfegesetz
StGB	Strafgesetzbuch

Begriffsbestimmungen

AJH - Ambulante Jugendhilfe

Die ambulante Jugendhilfe leistet im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII Hilfe vor Ort in Familien, z.B. im Rahmen von Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogischer Familienhilfe.

ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst

Beratungsdienst der Jugendämter, richtet sich an Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern, vor allem in Fragen der Erziehung. Beratung, Information und Vermittlung von weitergehenden Erziehungshilfen (HzE) sowie bei akuten Notlagen und Krisensituationen; Jugendgerichtshilfe.

Frühe Hilfen (Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, NZFH, Berlin)

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien

mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.

Insoweit erfahrene Fachkraft

Es gibt aktuell keine rechtliche Definition für eine sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Dipl.-Psychologe Ralf Slüter, Mitarbeiter bei Die Kinderschutz-Zentren Deutschland e.V.⁴⁶ und Leiter des Kinderschutz-Zentrums Harburg, hat in der Fachzeitschrift „Das Jugendamt“⁴⁷ 2007 folgende Hinweise zu den Kompetenzen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ gegeben:

- Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung kennen;
- Dynamiken von Gewalt gegen Kinder kennen (in Familien und zwischen Helfer/innen und Familien); Erziehungskompetenzen und die Veränderungsfähigkeit von Eltern einschätzen können;
- Wirksamkeit verschiedener Hilfen beurteilen können;
- über Erfahrungen in Gesprächen mit Eltern und Kindern verfügen, um andere in solchen Gesprächen anleiten zu können;
- über notwendige Spezialkenntnisse verfügen;
- Hilfesysteme kennen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule);
- über supervisorische Kenntnisse verfügen, um Helfer/innen in der Reflexion der eigenen Rolle und im Erwerb von Handlungsstrategien unterstützen zu können;
- persönlich belastbar sein und Angebote der Selbstreflexion kontinuierlich wahrnehmen.

Das Bayerische Landesjugendamt legt folgendes in den Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII fest⁴⁸:

Qualifikation der Fachkraft im Jugendamt

Unbeschadet sonstiger Regelungen muss mindestens eine der beteiligten Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos über folgende Qualifikationen verfügen:

⁴⁶ Weitere Informationen zu den Kinderschutzzentren unter: www.kinderschutz-zentren.org

⁴⁷ Ralf Slüter zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in „Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11/2007, S. 515-520, Hg.: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; www.dijuf.de

⁴⁸ Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012, weitere Informationen unter: http://www.blja.bayern.de/themen/waechteramt/gewalt/Empfehlungen_8a.html

- einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin), Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen, persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

Exkurs zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“:

Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a Abs. 4 Satz 2, § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG müssen dieselben Qualifikationskriterien wie die Fachkräfte im Jugendamt erfüllen.

Kindeswohlgefährdung

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat den Begriff Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“*

- *Gegenwärtig vorhandene Gefahr:* In der Praxis kommt es darauf an, Lebensumstände, bzw. Tun oder Unterlassen der Eltern mit den Bedürfnissen eines konkreten Kindes in Beziehung zu setzen.
- *Erheblichkeit der (bzw. einer drohenden oder bereits eingetretenen) Schädigung:* Nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung, nicht jede elterliche Verletzung der Interessen eines Kindes, bzw. eines/einer Jugendlichen oder Einschränkung seiner/ihrer Entwicklungsmöglichkeiten stellt eine Gefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB⁴⁹ dar. Eine Erheblichkeit ist sicher gegeben, wenn ein Kind/Jugendlicher an Leib und Leben bedroht ist. Bei einer nicht unmittelbar feststellbaren/auf tretenden Erheblichkeit bei der Bewertung eines Falles können jedoch zur weiteren Einschätzung Kriterien wie etwa die voraussichtliche Dauer von Beeinträchtigungen, die Stärke ihrer Ausprägung und ihr Einfluss auf verschiedene Lebens- und Entwicklungsbereiche herangezogen werden.
- *Sicherheit der Vorhersage:* Hier muss man bei der Prüfung des Falles von einer gefährdungsbedingten erheblichen Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung für die Zukunft

⁴⁹ Die Ausführung dazu findet sich im Anhang.

ausgehen können, falls nicht schon eine Schädigung eingetreten ist, die als Grundlage dient. Hierbei ist für evt. gerichtliches Vorgehen die Begrifflichkeit „*mit ziemlicher Sicherheit*“ von Bedeutung, d.h. der Nachweis der Schädigung für die Zukunft muss gut belegt sein.

Anhang

Für das Netzwerk relevante Gesetzgebung

Änderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz/ BKiSchG und 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz/ KJSG im Sozialgesetzbuch VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 16 SGB VIII, Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

Bundskinderschutzgesetz/ BKiSchG, ergänzt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz / KJSG (2021)

Art. 1 BKiSchG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann,

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen,

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage

gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob

es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

In diesem Zusammenhang eigene Regelung für Ärztinnen und Ärzte, sowie Hebammen und Entbindungspfleger in Bayern:

Art. 14 GDVG (Gesundheitsdienst und Verbraucherschutzgesetz; in Bayern in Kraft seit dem 16.05.2008)

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen,

namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

**Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi –
Netzwerk frühe Kindheit
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 21. Januar 2020, Az. V2/6524.01/32
(BayMBI. Nr. 52)**

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung einer flächendeckenden Regelstruktur Koordinierender Kinderschutzstellen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). ²Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). ³Zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes durch Frühe Hilfen unterstützt der Freistaat Bayern Kommunen bei der Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme. ⁴Gefördert werden Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit). ⁵Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. ⁶Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. ⁷Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann. ⁸Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere was Stresstoleranz, Bindungs- und Bildungsfähigkeit anbelangt. ⁹Neben der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden durch die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder geschaffen. ¹⁰Dies ist ein elementarer Beitrag zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle

¹Die Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle erfolgt zwingend im Verantwortungsbereich des Jugendamtes. ²Die Koordinierende Kinderschutzstelle unterstützt potenziell oder akut belastete Familien durch Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung systematischer, interdisziplinärer Netzwerke aller am Kinderschutz beteiligter Akteure.

2.2 Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle

¹Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf Benachteiligung und Belastung hinweisen und die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen (selektive/sekundäre Prävention). ²Risiko- und Schutzfaktoren sollen frühzeitig erkannt, Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren aufgebaut werden. ³Durch die Netzwerkarbeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen sollen etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe weiter abgebaut und so niedrigschwellige Angebote gestärkt werden. ⁴Eltern sollen auch in belasteten Lebenssituationen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.

2.3 Netzwerkbildung

¹Bei der Netzwerkbildung sind sozialräumliche Strukturen zu beachten. ²Entsprechend der bestehenden Sozialräume kann in einem Jugendamtsbezirk – insbesondere in Ballungsräumen – die Einrichtung mehrerer Koordinierender Kinderschutzstellen erforderlich sein. ³Die Anzahl der notwendigen Koordinierenden Kinderschutzstellen ist auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu ermitteln (zum Beispiel Sozialräume, Organisationsstruktur in Großstädten, Flächenlandkreisen, besondere soziale „Brennpunkte“, Anzahl Familien mit Migrationshintergrund etc.).

2.4 Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII

¹Die Koordinierende Kinderschutzstelle agiert im präventiven Bereich. ²Sie arbeitet personell und organisatorisch von der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle getrennt. ³Die Schnittstelle zwischen Koordinierender Kinderschutzstelle und dieser Stelle ist in der Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) darzulegen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger haben nachfolgende Leistungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erbringen:

4.1 Netzwerkarbeit

Der Zuwendungsempfänger muss Netzwerkarbeit im nachstehenden Umfang leisten:

4.1.1

¹Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien. ²Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und verbindliche sowie nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden. ³Die Netzwerkarbeit bedingt die Einbindung möglichst aller Professionen, die sich wesentlich mit der in Nr. 2 genannten Zielgruppe befassen. ⁴Wichtige Netzwerkpartner sind daher unter anderem Geburtskliniken, Hebammen und Entbindungspfleger, Gesundheitsämter, Ärzte, Psychiatrien, Kliniken, Schwangerenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderstellen, Träger der Grundsicherung, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Frauenschutzeinrichtungen, Schuldnerberatungsstellen, Polizei und ehrenamtliche Akteure.

4.1.2

¹Neben der Koordination von geeigneten Hilfeangeboten umfasst die Netzwerkarbeit auch die Schaffung von systematischen Zugängen zur Zielgruppe durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen. ²Insbesondere mit Geburtskliniken sollen gemeinsame Instrumente erarbeitet werden, die eine Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen. ³Zusätzlich sollen verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen werden.

4.1.3

¹Um eine bestmögliche Vernetzung zu gewährleisten, ist eine Analyse der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Angebote, fachlicher Ressourcen und Grenzen sowie der Zielgruppe vor Ort notwendig. ²Die Analyse umfasst auch die Prüfung der Angebote auf Akzeptanz und Erreichbarkeit. ³Insbesondere aufsuchende Hilfeangebote sollen in das Netzwerk eingebunden werden.

4.1.4

Ziele der Netzwerkarbeit sind unter anderem die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und Akzeptanz der einzelnen Netzwerkpartner, gemeinsame Sprachregelungen, transparente Übergaberegelungen und verbindliche Standards im präventiven Kinderschutz.

4.1.5

Geeignete Mittel, um die Ziele der Netzwerkarbeit zu erreichen, sind etwa die Einrichtung Runder Tische, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder vergleichbarer (auch virtueller) Kommunikationsplattformen zum fachlichen Austausch aller Berufsgruppen und Institutionen, die Frühe Hilfen anbieten.

4.1.6

Die gegenseitige Vertretung von Kommunen untereinander ist nur im Rahmen der Netzwerkarbeit gestattet.

4.2 Navigationsfunktion

¹Neben der Netzwerkarbeit als allgemeine, strukturelle Zusammenarbeit hat die Koordinierende Kinderschutzstelle Eltern entsprechend ihrem individuellen Bedarf innerhalb des Jugendamtes oder an geeignete Netzwerkpartner zu vermitteln und den Übergang an der Schnittstelle zwischen zwei Netzwerkpartnern auf Wunsch unterstützend zu begleiten. ²Bei der Zusammenarbeit im Einzelfall sind insbesondere die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten.

4.3 Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

4.3.1

¹Der Zuwendungsempfänger hat eine netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption zu erstellen, die Grundlage der Netzwerkarbeit ist. ²Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist aus einer zielgruppenspezifischen Angebots- und Bedarfsanalyse der Region heraus zu entwickeln und muss vorhandene Angebote Früher Hilfen erfassen.

4.3.2

¹Sie ist gemeinsam mit den Netzwerkpartnern zu entwickeln, sollte vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und von den Netzwerkpartnern unterzeichnet werden. ²Die Konzeption muss eine klare Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Netzwerk sowie Mechanismen zur Erfolgskontrolle enthalten. ³Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird im Rahmen der Netzwerkarbeit weiterentwickelt und fortgeschrieben.

4.3.3

¹Inhaltlich soll die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage: strukturierte Darstellung bestehender Angebote Früher Hilfen sowie nicht gedeckter Bedarf,
- Zielsetzung,
- Zielerreichung: Umsetzung und Methodik,
- organisatorische Eingliederung der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Jugendamt,
- Räumlichkeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle,
- Erreichbarkeit/Vertretungsregelungen,
- Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes; insbesondere Definition der Schnittstelle zu der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle,
- regionale politische Beschlussfassung,
- Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption,
- Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

²Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist unter namentlicher Nennung der an der Koordinierenden Kinderschutzstelle tätigen Fachkräfte sowie der Netzwerkpartner mit Beschreibung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs, Telefonnummer und E-Mail-Adresse in geeigneter Weise zu veröffentlichen (zum Beispiel eigene Homepage der Koordinierenden Kinderschutzstelle).

4.4 Personelle Ausstattung und berufliche Qualifikation

4.4.1

¹Um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können, sind pro Koordinierender Kinderschutzstelle in der Regel mindestens 1,5 Vollzeitstellen erforderlich. ²In begründeten Fällen ist eine Vollzeitstelle ausreichend; in diesem Fall ist die Sicherstellung der verlässlichen und kontinuierlichen Vertretung in der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (vgl. Nr. 4.3) konkret darzulegen.

4.4.2

Um die Organisation und den Arbeitsablauf nicht wesentlich zu beeinträchtigen, darf die regelmäßige Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft nicht unterschreiten.

4.4.3

¹Die eingesetzte Fachkraft muss ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Ausbildungsrichtung Soziale Arbeit oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung in einer anderen geeigneten Fachrichtung abgeschlossen haben. ²Sie muss über die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf sozialpädagogischem und psychologischem Gebiet sowie über einschlägige Rechtskenntnisse verfügen. ³Praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der Bezirkssozialarbeit oder in Spezialdiensten der Kinder- und Jugendhilfe sind nachzuweisen.

4.4.4

¹Die eingesetzte Fachkraft soll auf dem Themengebiet der Frühen Hilfen fortgebildet werden. ²Hierzu bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt während der Etablierungsphase ein entsprechendes Fortbildungsangebot an. ³Schwerpunkte liegen in den Aufgabenbereichen „Kooperation und Vernetzung“ sowie im Bereich „frühe Kindheit“, insbesondere in der präventiven Bindungsförderung und der entwicklungspsychologischen Beratung.

4.5 Empfehlungen und Evaluation

4.5.1

Zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Umsetzung des Förderprogramms gibt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fachliche Empfehlungen heraus.

4.5.2

Zur Weiterentwicklung der Strukturen im Bereich Früher Hilfen in Bayern wird das Förderprogramm evaluiert, der Zuwendungsempfänger hat an der Evaluation teilzunehmen.

4.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

4.6.1

Durch methodische und medienwirksame Darstellung der Aufgaben und Leistungen wird ein positives Bild der Koordinierenden Kinderschutzstellen in der Bevölkerung geschaffen.

4.6.2

¹Die Koordinierende Kinderschutzstelle hat auf Briefköpfen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten das vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales entwickelte Logo (Download unter www.stmas.bayern.de/design/logos.htm) zu verwenden und an geeigneten Stellen auf die Internetseite www.kinderschutz.bayern.de hinzuweisen, auf der weitere und aktuelle Informationen eingestellt sind. ²Damit wird ein landesweit einheitliches, identifizierbares Leistungsangebot mit Wiedererkennungswert geschaffen.

4.7 Eigenbeteiligung

Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

¹Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (Personalkostenzuschuss) gewährt. ²Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Umfang der Förderung

¹Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft wird mit einem Festbetrag bis zu 16 500 Euro jährlich gefördert. ²Bei Fachkräften in Teilzeit reduziert sich die Förderung anteilig.

6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

7. Sachliche Zuständigkeit

Die Regierungen sind für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

8. Antrag; Form und Frist

¹Der Antrag auf Förderung ist schriftlich vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 5.1 Satz 2) zu stellen. ²Der aktuelle Stand bzw. die Weiterentwicklung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) ist beizufügen. ³Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt, wenn im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden und keine wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten sind.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Regierung eingereicht werden. ²Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. ³Von den eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

Koordinierender Kinderschutz
Kinder, Jugend und Familie
Römerstr. 18-24
63785 Obernburg
Telefon: 06022/ 6200 - 614 oder - 611
Zentrales Fax Kinder, Jugend und Familie: 06022/ 6200 79 203

Kooperationsgrundlagen für die Netzwerkpartner der KoKi im Landkreis Miltenberg

Manche Eltern benötigen auf Grund einer belasteten Lebenssituation Beratung und Unterstützung bei der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder. Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, dass die Erfahrungen in der frühen Kindheit maßgeblich für die weitere Entwicklung eines Menschen sind.

In der täglichen Arbeit der Netzwerkpartner aus Jugendhilfe, Gesundheits-, Erziehungs-, Sozial- und Bildungswesen werden oftmals belastete Situationen von Familien bekannt. Jede Fachkraft im Netzwerk entscheidet dann über den weiteren Verlauf der Zusammenarbeit mit den Eltern. Manche Bedarfe von Familien können vom eigenen System nicht gedeckt werden.

Hier beginnt die Arbeit der KoKi:

Sie bietet allen Kooperationspartnern Beratung an, auf Wunsch auch mit anonymisierten Daten der betroffenen Familien. Gemeinsam mit den Eltern/Sorgeberechtigten wird der Bedarf der Familien geklärt. Die KoKi erbringt nach ihren fachlichen Möglichkeiten Hilfen selbst, koordiniert eine eventuell notwendige Weitervermittlung und bezieht mit Einverständnis der Eltern gegebenenfalls weitere Helfer mit ein.

Zielgruppe der KoKi sind werdende Eltern und Eltern mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren.

Folgende gesetzliche Regelungen sehen die Kontaktaufnahme der Kooperationspartner zur KoKi, bzw. zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eines Jugendamtes vor:

- § 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.
- § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
- § 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Kooperationsgrundlagen sehen die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner mit der KoKi in Abstufungen vor. Die Zusammenarbeit ist gegliedert in:

- Empfehlung („grüner Fall“): eine Beratung/Zusammenarbeit mit der KoKi wäre aus Sicht der Netzwerkpartner wünschenswert, beruht jedoch vollkommen auf der Freiwilligkeit der Eltern.
- Verbindliche Vermittlung/Zusammenarbeit („gelber Fall“): eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und KoKi wird seitens der Netzwerkpartner verbindlich angestrebt auf Grund der familiären Situation (sog. „gewichtige Anhaltspunkte“ sind vorhanden). Dennoch ist die Maß-

nahme für die Eltern freiwillig. Bei Nichtinanspruchnahme der KoKi durch die Familie muss die familiäre Situation seitens des übermittelnden Netzwerkpartners erneut geprüft werden.

- Mitteilung bei Kindeswohlgefährdung („roter Fall“): die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind so konkret und akut, dass eine direkte Mitteilung/ Abgabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) erfolgt.

Sie können jederzeit vorab einen Fall anonym, d.h. ohne Nennung des Namens oder weiterer Daten der Familie/ des Kindes, bei der KoKi vorstellen und besprechen.

Im Rahmen der anonymen Fallbesprechung wird gemeinsam zu möglichen gewichtigen Anhaltspunkten und dem weiteren Vorgehen beraten.

Die KoKi bietet die anonyme Fallberatung für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren. Wenn es um ältere Kinder oder Jugendliche geht, wenden Sie sich bitte dafür an den Allgemeinen Sozialen Dienst (s.u.).

Empfehlung („grüner Fall“)

Wenn im Kontakt mit den Eltern ein allgemeiner Beratungs- und Unterstützungsbedarf deutlich wird:

Den Eltern wird die Inanspruchnahme der Beratung durch die KoKi angeboten und empfohlen

- Es erfolgt in der Praxis, Klinik, Beratungsstelle oder Institution eine Weitergabe von Informationen über die Unterstützungsangebote der KoKi an die Eltern und eine Motivation zur Inanspruchnahme im Rahmen eines Gespräches.
- Es erfolgt keine Informationsweitergabe an die KoKi und kein Austausch mit ihr.
- Die Verantwortung für die Inanspruchnahme der jeweiligen Beratungs- und Unterstützungsangebote bleibt bei den Eltern.

Verbindliche Vermittlung/Zusammenarbeit („gelber Fall“)

Wenn ein erhöhter Bedarf sichtbar wird und zur eigenen Sicherheit der Kontakt zur KoKi verbindlich hergestellt werden soll:

Die Eltern werden verbindlich an die KoKi vermittelt

- Mit dem Wissen und dem Einverständnis der Eltern erfolgt eine Kontaktaufnahme zur KoKi.
- Mit dem Wissen und dem Einverständnis der Eltern erfolgt eine Weitergabe von Informationen, die zur Übernahme der Arbeit mit den Eltern erforderlich sind, an die KoKi.
- Mit dem Wissen und dem Einverständnis der Eltern erfolgt eine Absprache über mögliche Rückmeldungen, wie Inanspruchnahme oder Beendigung der Beratung.

Initiierung einer Zusammenarbeit mit der KoKi

- Mit dem Einverständnis der Eltern wird möglichst ein gemeinsamer Gesprächstermin mit den Fachkräften und den Eltern vereinbart.
- In dem gemeinsamen Gespräch erfolgt, mit dem Einverständnis der Eltern, von Seiten der Fachkraft eine Weitergabe der notwendigen Informationen an die KoKi.
- Es erfolgt eine Abstimmung über die zu bearbeitenden Themen und Ziele und eine Klärung über die Verteilung der Aufgaben auf die beiden Stellen.
- Es erfolgt eine Abstimmung über einen möglicherweise darüberhinausgehenden Informationsaustausch zwischen beiden Stellen, wie etwa Abbruch der Zusammenarbeit.

Die KoKi im Landkreis Miltenberg befindet sich in der Dienststelle Obernburg, Römerstr. 18-24, 63785 Obernburg.

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen folgendermaßen:

In der Regel ganztägig innerhalb der Geschäftszeiten des Landratsamtes

Iris Nepl (Zimmer 2.12)

Tel.: 06022/ 6200 614; E-Mail: iris.nepl@ira-mil.de

In der Regel halbtags am Vormittag zwischen 8.00 – 12.30 Uhr
Claudia Kallen (Zimmer 2.11)
Tel.: 06022/ 6200 611; E-Mail: claudia.kallen@lra-mil.de

Evelyn Zöller (Zimmer 2.11)
Tel.: 06022/ 6200 610; E-Mail: evelyn.zoeller@lra-mil.de

Sollten Sie niemanden direkt erreichen besteht die Möglichkeit, eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen. Sie werden innerhalb eines Arbeitstages zurückgerufen.

Bei längerer Abwesenheit ist ein entsprechender Hinweis auf dem Anrufbeantworter vermerkt mit Vertretungsregelung.

In dringenden Fällen können Sie sich innerhalb der Geschäftszeiten des Landratsamtes auch an den Servicepunkt des Jugendamtes in Miltenberg unter der Telefonnummer 09371/ 501 203 wenden.

Mitteilung bei Kindeswohlgefährdung („roter Fall“)

Wenn die Informationen oder Situationen auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen:

Initiierung der Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes bei einer akuten Kindeswohlgefährdung

- Wird im Rahmen einer ärztlichen Behandlung/Hebammenleistung/ Beratung/ Therapie/ Betreuung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, erfolgt eine Mitteilung an den ASD.
- Eine solche Mitteilung erfolgt mit Wissen der Eltern, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die Fachkraft informiert möglichst im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches mit den Eltern die Mitarbeiter*innen des ASD über die beobachteten Gefährdungsaspekte. Falls ein persönliches Gespräch nicht möglich ist, kann auch der „Meldebogen für Institutionen (Kliniken, Arztpraxen, Kitas usw.) und Beratungsstellen bei Verdacht auf erhebliche Vernachlässigung und Gewalt/Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG und § 8a SGB VIII “ dafür verwendet werden.
- Im Rahmen eines solchen Gespräches wird das weitere Vorgehen des ASD vermittelt und es werden Absprachen bezüglich der weiteren Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem ASD, sowie der mitteilenden Fachkraft und dem ASD getroffen. Bei einer Meldung mittels „Meldebogen“ wird der ASD zuerst Kontakt mit dem Melder aufnehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens.

Den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes mit Dienstsitz erreichen Sie innerhalb der Geschäftszeiten des Landratsamtes folgendermaßen:

Team 1:

Helen Großmann (Großheubach, Kleinheubach, Eschau)

Tel.: 06022/ 6200- 226; E-Mail: helen.grossmann@lra-mil.de

Johanna Heimberger (unbegleitete minderj. Flüchtlinge/ Asylbewerberfamilien, Landkreisweit)

Tel.: 06022/ 6200-682; E-Mail: johanna.heimberger@lra-mil.de

Stefan Hofmann (Amorbach, Kirchzell, Miltenberg, Schneeberg, Weilbach):

Tel.: 06022/ 6200-240; E-Mail: stefan.hofmann@lra-mil.de

N.N. (Bürgstadt, Eichenbühl, Mönchberg, Neunkirchen):

Tel.: 06022/ 6200-234 (Telefon wird umgeleitet); E-Mail:

Michaela Joßberger (Erlenbach, Laudenschach):

Tel.: 06022/ 6200-671; E-Mail: michaela.jossberger@lra-mil.de

Nadja Vierneisel (Altenbuch, Collenberg, Dorfprozelten, Faulbach, Stadtprozelten)

Tel.: 06022/ 6200-242; nadja.vierneisel@lra-mil.de

Team 2:

Katharina Fiks (Kleinwallstadt, Obernburg):

Tel.: 06022/ 6200-672; E-Mail: katharina.fiks@lra-mil.de

Bettina Link (Großwallstadt, Mömlingen, Niedernberg, Sulzbach):

Tel.: 06022/ 6200-666; E-Mail: bettina.link@lra-mil.de

Katrin Oettinger (Elsfeld, Hausen):

Tel.: 06022/ 6200-660; E-Mail: katrin.oettinger@lra-mil.de

N.N. (Röllbach, Wörth):

Tel.: 06022/ 6200-668 (Telefon wird umgeleitet); E-Mail:

Eva-Maria Splissgart (Klingenberg, Leidersbach, Rüdenu):

Tel.: 06022/ 6200-219; E-Mail: eva-maria.splissgart@lra-mil.de

Bitte beachten Sie: eine jeweils aktuelle Übersicht des ASD (Mitarbeiter/ Zuständigkeiten, Telefonsprechzeiten) erhalten Sie im Internet unter www.landkreis-miltenberg.de

-> Bildung, Soziales & Gesundheit -> Kinder und Jugend -> Sachbereich 222 Erziehungshilfe und Kindeswohl -> Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Die Mitarbeiter des ASD sind unter Umständen im Gespräch oder im Außendienst und deshalb nicht direkt zu erreichen. In diesen Fällen werden Sie an den Servicepunkt des Jugendamtes umgeleitet (Tel.: 09371/ 501-203) und erhalten dort Auskunft, ob der ASD länger abwesend/ nicht erreichbar ist. Im sehr dringenden Bedarfsfall wird eine Vertretung durch die anwesenden ASD-Kolleginnen und -Kollegen geregelt.

Für die Durchführung von Schutzmaßnahmen für Kinder (Inobhutnahmen) abends, an Wochenenden und an Feiertagen ist die Polizeiinspektion Obernburg oder Miltenberg zuständig.

Die PI Obernburg erreichen Sie unter der Telefonnummer: 06022/ 629-0.

Die PI Miltenberg erreichen Sie unter der Telefonnummer: 09371/ 945-0.

Am darauffolgenden Werktag setzt die Polizei den Allgemeinen Sozialen Dienst in Kenntnis von der Krisensituation, der ASD entscheidet über das weitere Vorgehen.

**Grafische Darstellung des Ablaufschemas
„Von Anfang an – Frühe Hilfen im Landkreis Miltenberg“:**

